



# verletzt

... die Würde des Menschen.

Fakten und Argumente gegen  
Armut in einem reichen Land



EVANGELISCHE KIRCHE  
IN HESSEN UND NASSAU

**Diakonie**   
in Hessen  
und Nassau



# Inhalt

**Fakten und  
Argumente  
gegen  
Armut in einem  
reichen Land**

|  |    |
|--|----|
| Vorwort: Armut in unserem reichen Land   | 4  |
| Armut verletzt die Menschenwürde<br>Dr. Brigitte Bertelmann, Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung (ZGV) | 6  |
| Mit dem Regelsatz in Würde leben?<br>Sylvia Fink, Diakonisches Werk in Hessen und Nassau (DWHN)            | 9  |
| Wohnnebenkosten als unkalkulierbare Preistreiber<br>Stefan Gillich, DWHN                                   | 13 |
| Der Regelsatz reicht nicht. Was tun?<br>Sylvia Fink, DWHN  | 15 |
| Mietobergrenzen und angemessene Mieten<br>Stefan Gillich, DWHN   | 17 |
| Die Regelsätze sind es nicht alleine. Sonderbedarfe<br>Irene Finger, DWHN                                  | 19 |
| Armut von Kindern<br>Christiane Giersen, DWHN  | 21 |
| Jugendarmut<br>Inge Müller, DWHN   | 25 |
| Leben mit dem Asylbewerberleistungsgesetz<br>Hildegund Niebch, DWHN  | 29 |
| Armutslindernde Einrichtungen<br>Hans Seydel, DWHN   | 32 |
| Sanktionen für Erwerbslose<br>Dr. Franz Segbers, DWHN  | 34 |
| Niedrigstlöhne und Arbeitspflicht<br>Renate Lang, DWHN / Marion Schick, ZGV                                | 37 |
| Arm trotz Arbeit – Was bedeutet Niedriglohn?<br>Dr. Brigitte Bertelmann, ZGV                               | 41 |
| Lohnabstandsgebot<br>Dr. Brigitte Bertelmann, ZGV  | 44 |
| Mindestlohn. Die Frage nach dem Wert der Arbeit<br>Dr. Brigitte Bertelmann, ZGV                            | 46 |
| Glossar  | 49 |
| Impressum  | 51 |

# Armut in unserem reichen Land.

**„Es sollte überhaupt kein Armer unter euch sein; denn der Herr wird dich segnen in dem Lande, das dir der Herr, dein Gott, zum Erbe geben wird.“**

5. Mose 15, 4

Armut ist auch in unserem Land kein Thema mehr, das am Rande steht. Es ist längst zu einem in Kirche und Gesellschaft wahrgenommenen und vielfach heftig diskutierten Problem geworden. Der Anteil der Bevölkerung, der in Deutschland von Armut betroffen oder bedroht ist, liegt inzwischen bei über 14 %. Das sind 11,5 Millionen Menschen, die nicht nur unter vielfachem materiellen Mangel leiden, sondern denen es vor allem an gesellschaftlicher Teilhabe und Lebenschancen fehlt.

Mitarbeitende in den Einrichtungen der Diakonie, Pfarrerinnen und Pfarrer in den Gemeinden sowie in übergemeindlichen Einrichtungen, Erzieherinnen in den kirchlichen Kindertagesstätten und Mitarbeitende in der Jugendarbeit werden in ihrem Arbeitsalltag mit den konkreten Auswirkungen der Armut auf vielfältige Weise konfrontiert. Sie erleben, wie Armut Menschen bedrückt, entmutigt und oft auch krank macht. Je spürbarer die Armut im Alltag der Menschen wird, desto größer wird auch die Angst davor. Gleichzeitig steigt damit häufig das Bedürfnis derjenigen, die (noch) nicht direkt davon

betroffen sind, sich ab- und damit ebenfalls Betroffene auszugrenzen.

Parallel dazu führt die hohe Verschuldung der öffentlichen Haushalte, die durch die Finanz- und Eurokrise noch einmal massiv angestiegen ist, zu verstärktem Druck, die Ausgaben bei Kommunen, Ländern und dem Bund schnell und deutlich zu senken. Der Kampf um die verfügbaren Mittel wird härter. Er wird vielfach zulasten derjenigen entschieden, die auf finanzielle Unterstützung sowie ein ausreichendes Angebot an öffentlichen Leistungen und Einrichtungen besonders angewiesen sind.

In der öffentlichen Auseinandersetzung mit dem Problem der Armut in Politik und Medien werden Menschen, die auf Hilfe angewiesen sind, häufig in zynischer Weise diffamiert. Ihnen wird die persönliche Verantwortung für strukturelle und systembedingte Entwicklungen und Schwierigkeiten zugeschrieben und oft mangelnde Bereitschaft zu eigenem Engagement vorgeworfen. Auch in privaten Gesprächen – nicht nur an den sprichwörtlichen „Stammtischen“ – werden oft schnelle, diskriminierende Urteile über Menschen gefällt, die keine Arbeitsstelle mehr haben oder mit Erwerbsarbeit kein ausreichendes Einkommen erzielen können. So kann eine Kultur der Ausgrenzung entstehen, die dazu beiträgt, dass die Betroffenen sich immer stärker zurückziehen. Dass Arme in den Gemeinden oft wenig sichtbar sind,

wie dies auch der Rat der EKD in seiner 2006 veröffentlichten Denkschrift „Gerechte Teilhabe“ festgestellt hat, ist nicht zuletzt auf die begründete Angst vor Ausgrenzung und auf die nach wie vor wirksamen, wenn auch unsichtbaren Milieugrenzen zurückzuführen.

Haupt- und ehrenamtlich engagierte Menschen in der Kirche können viel dazu beitragen, wie mit dem Thema Armut und wie mit armen Menschen umgegangen wird. In den Einrichtungen der Diakonie sowie insbesondere in Gemeinden in sozialen Brennpunkten wird bereits viel zur Verbesserung der Lage der Ärmere getan. Insgesamt ist es aber nicht nur in diesem „Europäischen Jahr gegen Armut und soziale Ausgrenzung“ eine bleibende Aufgabe von Christinnen und Christen, sich für gerechte Teilhabemöglichkeiten aller Menschen in unserem Land und darüber hinaus einzusetzen.

Die Broschüre, die Sie in den Händen halten, soll unseren Blick auf Armut und die Lebensverhältnisse von Armen schärfen. Sie finden darin Zahlen, Daten und Fakten rund um das Thema Armut und Hartz IV. Sie soll dazu beitragen, die Debatte zu versachlichen und hilfreiche Hintergrundinformation für Gespräche bieten, die zu mehr Fairness und Gerechtigkeit gegenüber Betroffenen führen. Darüber hinaus soll sie auch dazu anregen, öffentlich Position zu beziehen und Partei zu ergreifen.

Die Broschüre bezieht auch die Bedeutung des wachsenden Reichtums in unserem Land in die Debatte ein. In ihrem Wirtschafts- und Sozialwort hatten die Kirchen bereits 1997 gefordert: „Nicht nur Armut, auch Reichtum muss ein Thema der politischen

Debatte sein. Umverteilung ist gegenwärtig häufig Umverteilung des Mangels, weil der Überfluss auf der anderen Seite geschont wird. Ohnehin tendiert die wirtschaftliche Entwicklung dazu, den Anteil der Kapitaleinkommen gegenüber dem Anteil der Lohn-einkommen zu vergrößern.“ Was die Kirchen damals gesagt haben, ist nach wie vor aktuell und dringender denn je.

Wir wollen die Armut, wie wir sie sehen und wie sie uns begegnet, anschaulich machen und manchen Vorurteilen über Arme entgegentreten. Wir möchten Sie einladen, sich mit den hier gesammelten Argumenten und Informationen vertraut zu machen und sich vor diesem Hintergrund an der öffentlichen Debatte und politischen Meinungsbildung als Christinnen und Christen zu beteiligen.

Armut in einem reichen Land ist ein vermeidbarer Skandal. Sie beschämt nicht nur arme Menschen und nimmt ihnen die Würde, sondern auch diejenigen, die sie tatenlos zulassen. Wir wollen und dürfen uns mit Armut nicht abfinden.



**Dr. Wolfgang Gern**  
Vorstandsvorsitzender  
des Diakonischen Werks  
in Hessen und Nassau



**Dr. Volker Jung**  
Kirchenpräsident der  
Evangelischen Kirche in  
Hessen und Nassau



# Armut verletzt die Menschenwürde. Was heißt das?



**Wer arm ist,  
ist auch eine  
politische  
Entscheidung.**

Armut zeigt sich in einem reichen Land wie Deutschland anders als in insgesamt sehr armen Ländern. Die Festlegung von Armutsgrenzen ist immer auch eine politische Entscheidung, in die unterschiedliche Wertungen einfließen. Dies gilt insbesondere dann, wenn sie als Grundlage konkreter Maßnahmen oder Leistungsansprüche herangezogen werden. Eine sinnvolle Definition von Armut muss die individuelle Situation von Menschen und ihre relative Situation in Bezug auf die Gesellschaft, in der sie leben, einbeziehen.

Es gibt daher einen breiten Konsens darüber, Armut nicht nur als materielle Verelendung zu verstehen, sondern als Mangel an Teilhabe an der Gesellschaft, im Extremfall als weitgehenden Ausschluss aus praktisch allen sozialen Bezügen. Zur Sicherung eines sozio-ökonomischen Existenzminimums und eines Mindestmaßes an gesellschaftlicher Teilhabe ist eine Mindestversorgung in den Bereichen Nahrung, Kleidung und Wohnung erforderlich, die sich an einer „mittleren Lebensweise“ orientiert, außerdem eine Mindestversorgung in den Bereichen Gesundheit, Erziehung und Bildung,

Transportmöglichkeiten (Mobilität), Information, kulturelle Beteiligung, Rechtsschutz, soziale Kontakte und soziale Integration.

Entscheidend für die meisten Dimensionen von Teilhabe ist das Einkommen. In den Armuts- und Reichtumsberichten der Bundesregierung, die, nicht zuletzt gefordert und angestoßen von den Kirchen und Wohlfahrtsverbänden, in den Jahren 2001, 2005 und 2008 veröffentlicht wurden, wird daher eine Grenze von 60 % des mittleren Einkommens (Medianeinkommens) als Armutsgrenze festgelegt. Diese Grenze gilt innerhalb der EU als verbindlicher Indikator zur Armutsmessung und wird in ähnlicher Weise auch von der OECD für internationale Vergleiche des Armutrisikos verwandt.

Auf der Grundlage von Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) und Daten des Mikrozensus wird die Armutgefährdungsgrenze im Bundesgebiet für 2008 mit 787 Euro für einen Einpersonenhaushalt festgestellt. Für einen Haushalt mit zwei Erwachsenen und zwei Kindern unter 14 Jahren liegt sie bei 1.652 Euro. Bundesweit leben 14,4 %, in den westdeutschen Ländern 13,1 % der Bevölkerung unter der Armutgefährdungsgrenze.

### **Erwerbslosigkeit als häufigste Ursache von Armut**

Am stärksten von Armut betroffen sind Erwerbslose (Armutgefährdungsquote 53 %), Haushalte mit alleinerziehenden Eltern und Kindern unter 18 Jahren (Armutgefährdungsquote 36 %), Paarhaushalte mit drei und mehr Kindern sowie Kinder und Jugendliche und junge Erwachsene zwischen 18 und 25 Jahren. Auch Menschen mit Migrationshintergrund sind überdurchschnittlich häufig von Armut betroffen oder bedroht.

Die Armutsquote gerade bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist gravierend und fordert besonders intensive Maßnahmen zur Bekämpfung und Vermeidung der Folgen von Armut. Arme Kinder und Jugendliche sind arm, weil sie in einem armen familialen und sozialen Umfeld aufwachsen. Ohne eigenes Verschulden sind sie durch mangelhafte Ernährung und Gesundheitsversorgung, schlechte Wohlverhältnisse, Armut an Anregungen und sozialen Kontakten besonders gefährdet. All dies führt zu einer Manifestation der Armutslage und nicht selten zu einer dauerhaften Ausgrenzung aus der Gesellschaft.

## Jeder Mensch hat das Recht auf ein Leben in Würde.

Aus christlicher Sicht hat jeder Mensch das Recht auf ein Leben in Würde. Das setzt, insbesondere in einer reichen Gesellschaft, auch eine materielle Mindestversorgung voraus, die Teilhabe gewährleistet. Darauf haben die Kirchen bereits in ihrem „Gemeinsamen Wort zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in Deutschland 1997“ hingewiesen.

In seiner Denkschrift „Gerechte Teilhabe“ hat der Rat der EKD gesellschaftliche Teilhabe als Leitbild für eine gerechte Gesellschaft betont: „Das christliche Verständnis von Teilhabe gründet in der den Menschen geschenkten Teilhabe an der Wirklichkeit Gottes. Die Bibel hebt die unverlierbare Würde des Menschen hervor und illustriert die Überzeugung von der jedem Menschen gegebenen Fähigkeit zur aktiven Teilhabe unter anderem in der Symbolik des Leibes Christi. [...] Eine gerechte Gesellschaft muss so gestaltet sein, dass möglichst viele Menschen tatsächlich in der Lage sind, ihre jeweiligen Begabungen sowohl zu erkennen als auch sie auszubilden und schließlich produktiv für sich selbst und andere einsetzen zu können.“

Dies wurde auch vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 9. Februar 2010 bestätigt. Abgesehen davon ist es im wirtschaftlichen und politischen Interesse einer wohlhabenden Gesellschaft, in die Zukunftsfähigkeit und Teilhabe von jungen Menschen zu investieren, um signifikante Wohlstandsverluste in der Zukunft zu vermeiden.

## Was ist zu tun?

→ Der rechtliche und moralische Anspruch von Menschen in Deutschland auf die Sicherung der materiellen und strukturellen Voraussetzungen für gesellschaftliche Teilhabe erfordert armutsfeste soziale Sicherungssysteme. Dies muss die Leitlinie bei der bedarfsgerechten Neuberechnung der Hartz-IV-Regelsätze sein. Dies einzufordern und bei der Umsetzung des Urteils des BVerfG darauf zu achten, gehört zur gesellschaftlichen Verantwortung der Kirchen und kirchlichen Verbände.

---

### Dr. Brigitte Bertelmann

Referentin für Wirtschafts- und Sozialpolitik, Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung der Ev. Kirche in Hessen und Nassau

# Mit dem Regelsatz in Würde leben?

## Hartz-IV-Regelsatz



Eckregelsatz:  
359 € (100 %)



Partner im Haushalt:  
323 € p. P. (90 %)



Kinder ab 14 Jahre:  
287 € (80 %)



Kinder ab 6 bis einschl.  
13 Jahre: 251 € (70 %)



Kinder bis einschl.  
5 Jahre: 215 € (60 %)

Quelle: DWHN, 2010.  
© giebelersdesign

**Regelsätze  
decken nicht den  
tatsächlichen  
Bedarf.**

In der Presse wird immer wieder kommuniziert, der Regelsatz für einen Erwachsenen liege bei 359 Euro im Monat (Juli 2010). Das ist richtig, trifft allerdings nur auf volljährige alleinlebende Erwachsene bzw. Alleinerziehende zu. In Bedarfsgemeinschaften und Familien ändert sich der Regelsatz. Grundsätzlich gilt, dass von diesem Regelsatz alle Aufwendungen für den täglichen Bedarf bestritten werden müssen. Der Regelsatz ist nach Altersgruppen bzw. Lebenssituation gestaffelt (*siehe Grafik links*).

Dabei werden die Ansprüche der Leistungsempfänger vom Eckregelsatz für einen Alleinstehenden abgeleitet. Weil sich der Anspruch der Kinder von dem für Erwachsene linear herleitet, kommt es zu absurden Konstellationen: So wird im Regelsatz für ein Baby zwar dessen Tabakverbrauch berücksichtigt, Geld für Windeln steht aber nicht zur Verfügung.

*Die Grafik auf der nächsten Seite zeigt die Verteilung des Regelsatzes für einen volljährigen alleinlebenden Erwachsenen bzw. Alleinerziehenden, die prozentuale Verteilung auf die Ausgabengruppen sowie die Umrechnung in Euro pro Monat und Tag. Die prozentuale Aufteilung sowie die einzelnen Ausgabengruppen sind vorgegeben und ziehen sich durch alle Regelsätze.*

Bereits bei vollem Regelsatzbezug wird deutlich, in wie vielen Bereichen eine Einschränkung erfolgt. Exemplarisch lässt sich dies an den Ausgaben für Mobilität darstellen: Während einem alleinlebenden Erwachsenen bzw. Alleinerziehenden 14,36 Euro im Monat hierfür zur Verfügung stehen, kostet eine einfache Fahrt im Lokalbereich des Rhein-Main-Verkehrsverbunds (zum Beispiel innerhalb von Darmstadt, Frankfurt oder Mainz/Wiesbaden) bereits 2,40 Euro für einen Erwachsenen. Ein Tagesticket schlägt mit 6,00 Euro zu Buche und ein Monatsticket ist mit 41,10 Euro nahezu unerschwinglich, sofern nicht andere Ausgaben massiv zurückgeschraubt werden.

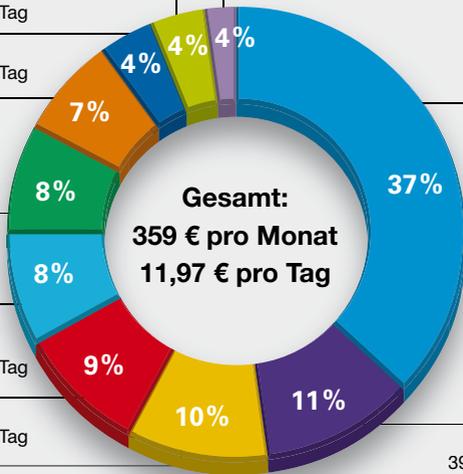
**Fahrkarten für Kinder vom Regelsatz kaum zu bezahlen**

Für Kinder und Jugendliche verhält sich die Situation ähnlich: Ab dem vollendeten 6. Lebensjahr zahlen Kinder für eine einfache Fahrt 1,40 Euro im Lokalbereich des RMV, ab dem vollendeten 15. Lebensjahr kosten Fahrkarten für Jugendliche ebenso viel wie für Erwachsene. Eine Schülermonatskarte kostet bei Ausnutzung des möglichen Skontos bei Einmalzahlung pro Jahr knapp 490 Euro. Kann dieses Skonto nicht genutzt werden, zum Beispiel weil das dafür notwendige Ansparen nicht leistbar war, kostet eine Schülermonatskarte 499,20 Euro pro Jahr, die in acht Raten abgebucht werden – sofern die Bank eine solche Abbuchung zulässt bzw. überhaupt ein Girokonto existiert. Selbst wenn der für Tabakwaren zur Verfügung stehende Anteil am Regelsatz für Kinder und Jugendliche für die Ausgaben des ÖPNV umgewidmet werden würde, würde der Betrag bei Weitem nicht ausreichen, um die Kosten für Fahrkarten zu decken.

**Hartz-IV-Regelsatz (Arbeitslosengeld II)**

|   |                                |
|---|--------------------------------|
| Beherbergungs- und Gaststättenleistungen          | 7,18 € p. M. / 0,24 € pro Tag  |
| Mobilität ÖPNV                                    | 14,36 € p. M. / 0,48 € pro Tag |
| Medikamente, Hilfsmittel                          | 14,36 € p. M. / 0,48 € pro Tag |
| Möbel, Haushaltsgeräte (inkl. Instandhaltung)     | 25,13 € p. M. / 0,84 € pro Tag |
| Wohnung, Strom                                    | 28,72 € p. M. / 0,96 € pro Tag |
| Sonstiges, z. B. Kosten für Körperpflege, Hygiene | 28,72 € p. M. / 0,96 € pro Tag |
| Telefon, Fax, Internet                            | 32,31 € p. M. / 1,08 € pro Tag |
| Bekleidung, Schuhe                                | 35,90 € p. M. / 1,20 € pro Tag |

**Aufschlüsselung Regelsatz für einen alleinlebenden Erwachsenen / Alleinerziehenden**



Nahrung, Getränke, Tabakwaren  
132,83 € p. M. / 4,43 € pro Tag

Freizeit, Kultur  
39,49 € p. M. / 1,32 € pro Tag

Quelle: DW-HN, 2010. © giebelerdesign

Die Diskrepanz von Anteilen am Regelsatz und tatsächlichen Kosten für die Lebenshaltung ließe sich analog auch an den Ausgaben für (gesunde!) Ernährung, Bekleidung, Schuhe, Hausrat, Hygieneartikel darstellen. Besonders kritisch ist außerdem zu bewerten, dass die Beträge für Instandhaltungen und ggf. den Ersatz von Haushaltsgeräten in der Pauschale enthalten sind. So müssen die ALG-II-Bezieher rechtzeitig Geld ansparen, um zu einem Zeitpunkt X zum Beispiel den kaputten Kühlschrank ersetzen zu können. In der Realität ist es aber häufig so, dass gerade Menschen im ALG-II-Bezug überschuldet sind und die Gläubiger mittels Pfändungen dann auf genau diese angesparten Summen zugreifen.

Auch bleibt oft unerwähnt, dass die Bezieher von ALG II vom Grund-sicherungsträger zwar zusätzlich noch Zuwendungen für die Unter-kunft sowie die Energieversorgung (Strom, Gas) erhalten, diese im



### Hartz IV: Zu wenig für Familien

Monatlich braucht ein Paar mit einem Kind\* für ...

|   |              |
|---|--------------|
| Nahrungsmittel                                  | 331 €        |
| Einrichtungs-, Haushaltsgegenstände usw.        | 114 €        |
| Freizeit, Unterhaltung, Kultur                  | 106 €        |
| Kleidung und Schuhe                             | 104 €        |
| Wohnen (ohne Miete und Heizung)                 | 80 €         |
| Verkehr   | 73 €         |
| Post, Telefon, Internet                         | 61 €         |
| Gesundheitspflege                               | 22 €         |
| Bildungswesen                                   | 20 €         |
| Bewirtung und Übernachtung                      | 17 €         |
| andere Waren und Dienstleistungen               | 51 €         |
| <b>gesamt</b>                                   | <b>979 €</b> |
| <b>tatsächliche Regelleistung nach SGB II**</b> | <b>897 €</b> |

\* 6–13 Jahre, Konsumausgaben von Ein-Kind-Familien im unteren Fünftel der Einkommensverteilung (ohne Sozialhilfeempfänger) laut EVS 2003 (aktuellste Zahlen), Auswahl der Gütergruppen und Abschläge nach den Vorgaben der Regelsatzverordnung

\*\* Bis Juli 2009 lag der Satz bei 833 Euro

Datenbasis EVS 2003; Quelle: Becker 2009 | © Hans-Böckler-Stiftung 2010

Vergleich zu den aktuellen Energiekosten in der Regel aber so knapp bemessen sind, dass zur Vermeidung von Energieschulden noch ein Teil zur Bezahlung der Abschläge aus dem Regelsatz entnommen werden muss. Zudem nimmt die Öffentlichkeit in der Regel nicht wahr, dass das gewährte Kindergeld als Einkommen gilt und mit dem Regelsatz verrechnet, faktisch also vom Regelsatz abgezogen wird.

### Was ist zu tun?

Aus diesen Ausführungen ergeben sich für Diakonie und Kirche einige zentrale Handlungsansätze:

- Diakonie und Kirche sollen dafür sensibilisieren, dass der Bezug von SGB-II-Leistungen oft das Ende einer Kette unglücklicher Lebensumstände darstellt, die ihre Ursache häufig nicht im Individuum selbst haben.
- Diakonie und Kirche machen öffentlich darauf aufmerksam, dass der Bezug von ALG II nichts Ehrenrühriges ist und ein Leben mit Hartz IV nicht gleichzusetzen ist mit „Schmarotzertum“ und Ausnutzung des (solidarischen) Staates. In diesem Sinne ist die öffentliche Debatte mit den entsprechenden Argumenten aus dieser Broschüre auf eine sachliche Ebene zu bringen.
- Diakonie und Kirche setzen sich dafür ein, dass in vielen Bereichen – so zum Beispiel für die Teilhabe an Kultur und Sport sowie für den Erwerb von Bildung – eine angemessene Infrastruktur eingerichtet wird, die nicht gegen individuelle Regelsatzbezüge aufgerechnet werden darf.
- Diakonie und Kirche treten für die zügige Umsetzung der Regelsatzvorgaben durch das Bundesverfassungsgericht ein, wie sie im Urteil vom 9. Februar 2010 festgelegt wurden.
- Diakonie und Kirche machen sich dafür stark, dass über die pauschalierte Leistungsgewährung hinaus Kriterien für die individuellen Leistungen im Sinne der ehemaligen einmaligen Beihilfen des BSHG entwickelt werden.

---

#### Sylvia Fink

Referat Gemeinwesenarbeit und Schuldnerberatung,  
Diakonisches Werk in Hessen und Nassau

# „Ich sitze in meiner kalten Wohnung, weil ich Heizkosten sparen muss.“



## Wohnneben- kosten als unkalkulierbare Preistreiber

Die Heiz- und Nebenkosten werden zunehmend zum Problem. Häufig sind die Nebenkosten pauschal begrenzt. Die tatsächlichen Heiz- und Nebenkosten werden vielerorts nicht übernommen. Gestiegene Energiekosten und zu niedrige Mietobergrenzen tragen zu einer weiteren Verschuldung der betroffenen Haushalte bei. Die Gefahr des Wohnungsverlustes wächst. Doch Nebenkosten müssen in tatsächlicher Höhe übernommen werden „soweit diese angemessen sind“. Sind sie unangemessen, sollen sie gesenkt und in der Regel nur längstens sechs Monate übernommen werden.

Allerdings muss es auch möglich und zumutbar sein, die Aufwendungen zu senken. Wenn es nicht möglich bzw. zumutbar ist, müssen sie – ähnlich wie bei den Mieten – anerkannt werden. Da fast alle Mietnebenkosten in ihrer Höhe von den Mietern nicht beeinflusst werden können, müssen sie in der vom Vermieter geforderten Höhe anerkannt werden. Zu berücksichtigen ist, dass die Ausstattungen der Wohnungen selbst oftmals mangelhaft sind. Mehrkosten, die aufgrund der schlechten Bausubstanz entstehen, gehen dann zulasten der Mieterhaushalte.

Personen und Haushaltsgemeinschaften, die als erwerbslose Menschen ihren Lebensunterhalt aus SGB-II-Leistungen bestreiten müssen, leiden durch die erlebte, teilweise rechtswidrige Auslegung der Gesetze erheblich unter der „Behördenwillkür“. Der Umgang mit Mietkosten bzw. Heiz- und Nebenkosten verstärkt dieses Empfinden noch. Menschen nehmen lieber gesundheitliche Einschränkungen in Kauf als von Nebenkostennachzahlungen überfordert zu werden. Dabei halten sich erwerbslose Menschen viel länger in ihrer Wohnung auf als berufstätige Menschen.

Ein weiterer Effekt entsteht dadurch, dass Betroffene ihre sozialen Kontakte oft reduzieren, aus Angst, dass zum Beispiel durch Besuche Kosten entstehen könnten, oder aus Scham, dass sie in diese Notlage geraten sind. Eine Teilnahme am kulturellen Leben wird „eingespart“. Der Rückzug in die Isolation ist eine häufige Folge. Wenig hilfreich ist eine diskutierte Pauschalierung der Wohnnebenkosten, da insbesondere Einkommensarme in schlecht gedämmten Wohnungen leben und erhöhte Heizkosten haben. Darüber hinaus können im Rahmen einer Pauschale nicht alle relevanten Faktoren berücksichtigt werden – für SGB-II-Bezieher sind dies existenzsichernde Leistungen.

### Was ist zu tun?

- Anpassung der Bewilligungsgrenzen an die realen Wohnnebenkosten.
- Beibehaltung der Bedarfsorientierung, d. h. keine Einführung der Pauschalierung von Miete und Wohnnebenkosten.
- Etablierung und finanzielle Förderung einer wirksamen, niederschweligen und unabhängigen Sozial- und Rechtsberatung für Leistungsbezieher nach den SGB II und XII.

---

#### Stefan Gillich

Referat Gefährdetenilfe,  
Diakonisches Werk in Hessen und Nassau

# Der Regelsatz reicht nicht. Was tun?

## Durch Schulden beim Energie- versorger droht Stromsperre.

Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass Leistungsempfänger mit dem Regelsatz alle anfallenden Ausgaben im Monat begleichen müssen. Dabei gibt es einige Diskrepanzen zwischen dem Regelsatzanteil und der Realität. Ein gutes Beispiel hierfür sind die im Regelsatz enthaltenen Pauschalen für Energiekosten in Höhe von 28,72 Euro für einen alleinlebenden ALG-II-Bezieher, die weder auf der Größe der Wohnung noch auf dem Heizsystem beruhen, sondern einzig prozentualer Bestandteil des Regelsatzes sind. Die tatsächlich anfallenden Stromrechnungen sind also meist höher und die Differenz muss aus dem Existenzminimum, also dem Restbetrag des Regelsatzes bestritten werden. Konsequenz ist, dass bei anderen – häufig notwendigen – Ausgaben, zum Beispiel für Nahrungsmittel, gespart wird, aber auch hier ist die Grenze des Machbaren schnell erreicht. In der Folge kommt es zu Rückständen und Schulden beim Energieversorger, und es droht eine Stromsperre.



Um eine Stromsperre zu vermeiden bzw. aufzuheben, können ALG-II-Bezieher bei ihrem Grundversicherungsträger Darlehen zur Begleichung der Außenstände beantragen. Die Rückführung dieser Darlehen erfolgt über eine Verrechnung mit dem Regelsatz, in der Regel über monatliche Raten in Höhe von 10 Euro. Das bedeutet zwar eine erneute Einschränkung, aber immerhin haben die Menschen wieder Licht und können den Kühlschrank und den Herd wieder nutzen.

## Gerät kaputt. Was nun?

Was passiert aber, wenn jetzt auch noch eines dieser Geräte, deren Notwendigkeit zur Führung eines Haushaltes durchaus anerkannt ist, kaputtgeht und eine Ersatzanschaffung notwendig wird? Die Aufschlüsselung des Regelsatzes hat gezeigt, dass auch für diesen Fall Vorsorge getroffen wurde: So stehen ALG-II-Bezieher monatlich 25,13 Euro zur Bildung von Rücklagen für Möbel und Haushaltsgeräte bzw. deren Instandhaltung zur Verfügung. Aber selbst wenn ein Kühlschrank in einem Sozialkaufhaus oder Second-Hand-Elektromarkt gekauft werden kann – der dann aber wahrscheinlich keine hohe Energieeffizienzklasse hat, was wiederum die Stromkosten in die Höhe treibt –, müssen dafür schätzungsweise 100 Euro bezahlt werden. Das bedeutet: 4 Monate sparen ab dem Zeitpunkt des Bedarfs, denn nur in den seltensten Fällen gelingt es tatsächlich, eine laufende Rücklage zu bilden. Alternativ kann auch in diesem Fall ein Darlehen beim Grundsicherungsträger beantragt werden – welches dann wiederum mit dem Regelsatz verrechnet wird. Heißt: Eine weitere Kürzung um 10 oder mehr Euro für einen verhältnismäßig langen Zeitraum.

## Zum Verständnis

Es gibt keinerlei Regelungen dahingehend, wie viele Darlehen der Grundsicherungsträger für einen ALG-II-Bezieher zeitgleich gewähren kann und wie hoch die Einzel- und die Gesamtraten maximal sein dürfen. Dies alles liegt im Ermessensspielraum der einzelnen Fallmanager.

Hier sollten Diakonie und Kirche die Aufgabe der Mahner übernehmen und sich stark machen für eine Wiederaufnahme der alten Regelung, nach der bei Bedarf einmalige Leistungen gewährt wurden. In einem ersten Schritt sollte für bundesweit einheitliche Regelungen zur Darlehensvergabe und für die Festlegung einer Obergrenze bei den Monatsraten eingetreten werden.

---

### Sylvia Fink

Referat Gemeinwesenarbeit und Schuldnerberatung,  
Diakonisches Werk in Hessen und Nassau

# „Wenn ich heute nicht weiß, wo ich morgen wohnen soll.“

## Mietobergrenzen und angemessene Mieten



„Laufende Leistungen für die Unterkunft werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht“ (§ 29 SGB XII; § 22 SGB II). So weit der gesetzliche Wortlaut. Eine Einschränkung folgt auf dem Fuße. Die Unterkunfts- und Heizkosten müssen „angemessen“ sein (§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II) und bedürfen der vorherigen Genehmigung. Zur Frage, wann die Mieten angemessen sind, steht nichts im SGB II und im SGB XII; sie ist demzufolge ein häufiger Streitpunkt.

Kommunen sind für die Wohnkosten von Langzeitarbeitslosen und Armen im SGB II allein zuständig. Viele Kommunen sind bestrebt, die Unterkunfts-kosten zu senken, indem Angemessenheitskriterien – teilweise rechtswidrig – nach unten geschraubt werden. Für viele Betroffene ist die von der Kommune gewährte Höchstgrenze für angemessene Unterkunfts-kosten nicht nachvollziehbar und erscheint als Willkürakt. Vielerorts gibt es für Betroffene auf dem Wohnungsmarkt keine Wohnung in „angemessener Miethöhe“. Mietobergrenzen geben keinerlei Auskunft darüber, dass die Betroffenen die frei gemeldeten Wohnungen auch erhalten. Arbeitslose können die geforderten Lohnbescheinigungen nicht vorlegen, sind in der Schufa häufig negativ verzeichnet, sind alleinerziehend und bieten nicht immer die Gewähr für vermietetfreundliches Wohnen. Wie bei der Arbeitssuche stehen sie bei der Wohnungssuche hinten an. Ist die Miete zu hoch, bleiben den Bedarfsgemeinschaften vier Handlungsmöglichkeiten:

1. Sie können versuchen, ihre Wohnkosten zu senken, indem sie den Vermieter veranlassen, die Miete zu senken; nicht selten werden unter der Hand mit Vermietern Mietzahlungen bzw. Tätigkeiten vereinbart, die mit Mietzahlungen „verrechnet“ werden.
2. Vermietung von Teilen des Wohnraums.
3. Umzug in eine billigere und „angemessenere“ Wohnung.

4. Finanzierung des übersteigenden Anteils der Wohnkosten als „Eigenanteil“ aus ihren Regelsatzleistungen oder durch zusätzliches Einkommen wie Aufwandsentschädigung bei Arbeitsgelegenheiten, was die materielle Lage weiter verschärft.

Eine Untersuchung in Baden-Württemberg zu Hartz IV und den Erfahrungen der Betroffenen mit der Umsetzung und den Auswirkungen des SGB II hat deutlich gemacht, dass die Wohnkosten von 42,7% der Leistungsempfänger von der ARGE als „unangemessen hoch“ eingestuft wurden. Mehr als die Hälfte der Betroffenen gab an, keine günstigere Wohnung gefunden zu haben. Ein Betroffener in Hessen kommentierte die Erfahrung kurz und knackig: „Man kann doch auf einer Glatze keine Locke drehen.“

### Was ist zu tun?

- Auf der sozialpolitischen Ebene: Anpassung der „Angemessenheitsgrenzen“ an das tatsächliche Mietniveau und die Wohnnebenkosten vor Ort.
- Auf der kommunalen Ebene: Einrichtungen der Wohlfahrtspflege können – vernetzt mit anderen – die tatsächlichen örtlichen Marktpreise von Mieten erheben. Mit lokalen Wohnmarktanalysen kann erfolgreich Druck zur Erhöhung der örtlichen Angemessenheitsgrenzen ausgeübt werden.
- Im Bereich Recht: Rechtswidrige Anordnungen von ARGEn thematisieren und öffentlich machen. Hilfe bei der Rechtsdurchsetzung armer und benachteiligter Menschen leisten.
- Auf der strukturellen Ebene: Vernetzung ermöglichen für Betroffene und „Professionelle“. Zusammentragen und Austausch über Auswirkungen von rechtswidrigem Verhalten sowie Leben in Armut.

---

#### Stefan Gillich

Referat Gefährdetenhilfe,  
Diakonisches Werk in Hessen und Nassau

# Die Regelsätze sind es nicht alleine. Sonderbedarfe.

**Eine individuelle  
Sicht auf den  
Menschen  
und dessen  
besondere  
Lebenssituation  
ist notwendig.**

## **Beispiel zu Sonderbedarfen und Beihilfen**

Herr G. B. ist 64 Jahre alt und stammt aus Ecuador. Er lebt seit 1971 in Deutschland, ist geschieden und lebt in einem möblierten Zimmer in Mainz. Seit Februar 2010 erhält er eine sehr kleine Rente, obwohl er viele Jahre gearbeitet hat. An die Beratungsstelle für Migration und Integration wurde er bei Entlassung aus einem Mainzer Krankenhaus im November vermittelt, da er sich akut in einer Notlage befand. (Fortsetzung nächste Seite)

Das Leben ist vielfältig, und viele Lebenssituationen sind nicht planbar. Bei der 2005 eingeführten Pauschalierung der Leistungen (*siehe Regelsätze*) wurde davon ausgegangen, dass das soziokulturelle Minimum und die sonstigen Bedarfe durch die Möglichkeit des Ansparens aus dem Regelsatz zu sichern seien. Damit wurden weitgehend die Möglichkeiten gestrichen, individuelle Sonderbedarfe zu berücksichtigen. Es gibt keine Öffnungsklausel, die es erlauben würden, individuelle Bedarfe zu befriedigen oder Ausnahmeregelungen zu ermöglichen. Darunter leiden sowohl die Betroffenen als auch die Mitarbeitenden in den ARGEn, die diese Bedarfe sehen und nicht handeln dürfen.

In den vergangenen Jahren wurden wesentliche Einschränkungen im Gesundheitsbereich vollzogen. Diese haben gravierende Auswirkungen auf Menschen, die im ALG-II-Bezug leben und höhere Aufwendungen haben als die Pauschale im Regelsatz für Gesundheitspflege in Höhe von rund 14 Euro monatlich abdeckt.

Exemplarisch sind hier zu nennen:

- Kosten für Brillen für Erwachsene werden bis auf wenige Ausnahmen nicht mehr von der Krankenversicherung übernommen. Erwerbstätigkeit und die gesellschaftliche Teilhabe sind von der Sehkraft abhängig.
- Übernahme der Kosten nicht verschreibungspflichtiger, aber dringend notwendiger Medikamente, z. B. für Allergiker.
- Die Übernahme von Fahrtkosten der Eltern zu ärztlich verordneten Therapien oder bei Krankenhausaufenthalten minderjähriger Kinder ist notwendig, um Therapien wahrnehmen und erfolgreich durchführen zu können.
- Viele Hilfeempfänger/innen wünschen, verantwortliche Familienplanung durchführen zu können. Dazu ist es unabdingbar, dass die Kosten für ärztlich verordnete Verhütungsmittel übernommen wer-

(Fortsetzung Beispiel)

Seit August 2009 hatte er keinen Strom mehr, lebte in einer verschimmelten Wohnung, und war schwer krank, seine Medikamente hätten dringend kühl gelagert werden müssen.

Die darlehensweise Übernahme der Stromschulden wie auch der Auszug aus der Wohnung wurden ihm durch das Jobcenter in Mainz verweigert.

Trotz Widerspruch und Klage bestätigte ein Mainzer Sozialgericht das Vorgehen des Jobcenters. Die Fachstelle schaltete den Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz ein.

Um die akute Notlage zu entschärfen, übernahm das Diakonische Werk Mainz-Bingen gemeinsam mit der Schumann-Stiftung für ältere Mitbürgerinnen in Mainz die ausstehenden Stromkosten. Durch weitere Verhandlungen mit der Geschäftsführung des Jobcenters konnte erreicht werden, dass Herr G. B. die Erlaubnis erhielt, aus der menschenunwürdigen Wohnung auszuziehen.

Beraterin I. Sch., Fachstelle Flüchtlinge, Migration und Integration

den. Vor allem die Übernahme der Kosten für einmalig bzw. in größeren Zeitabständen aufzubringende hohe Kosten, z. B. für eine Spirale, beim Kauf einer kostengünstigeren Sechs-Monats-Packung der Pille oder einer Sterilisation stellen einen Sonderbedarf dar.

Im Bereich der (Erwachsenen-)Bildung gibt es Sonderbedarfe, die eine individuelle Betrachtung notwendig machen:

- Junge Eltern, die eine Familie gegründet haben, suchen Begleitung und Bildungsangebote für sich und ihre Kinder. Doch selbst kostengünstige und geförderte Präventionskurse und Eltern-Kind-Gruppen, z. B. in Familienbildungsstätten, sind für ALG-II-Beziehende aus dem laufenden Regelsatz häufig nicht bezahlbar. Teilhabe und Entwicklungschancen der Kinder sind dadurch gefährdet.
- Ein umfassender Anspruch auf Bildung ist auch für Erwachsene zu gewährleisten. Dies ist nur durch eine individuelle Betrachtungsweise und Leistungsgewährung möglich.

### Was ist zu tun?

Diakonie und Kirche in Hessen und Nassau fordern und empfehlen deshalb:

- Es sind Regelungen zu schaffen, die es ermöglichen, individuelle Sonderbelastungen durch Beihilfen aufzufangen.
- Leistungen für Familienplanung sind als unabweisbare, laufende Leistungen eines besonderen Bedarfs anzuerkennen.
- Erfordernisse einer umfassenden Bildung zur Bewältigung des Alltags und zur Stärkung von Familien- und Elternkompetenzen sind in den Leistungskatalog aufzunehmen, z. B. Kursgebühren.

---

#### Irene Finger

Referat Frauen und Familie,  
Diakonisches Werk in Hessen und Nassau

# Teilhabe ist Recht, nicht Gnade der Geburt.

## Armut von Kindern



**Ungefähr jedes  
sechste Kind ist  
in Deutschland  
derzeit von  
Armut betroffen.**

Arm sein, das heißt aus der Sicht von Kindern:

- ☹ „Meine Schuhe drücken ein bisschen an den Zehen, aber die müssen noch ein halbes Jahr reichen.“
- ☹ „Meine Hausaufgaben verstehe ich manchmal gar nicht, Mama kann ich nicht fragen, die ist immer so traurig.“
- ☹ „Ich war noch nie im Kino, aber das soll ganz cool sein.“
- ☹ „Ich teile mein Zimmer mit meinen drei Geschwistern, da ist es immer so voll und laut.“
- ☹ „Ich gehe nicht zum Geburtstag von Jasmin, auch wenn ich eingeladen bin, ich kann ihr kein Geschenk kaufen.“
- ☹ „Ich hätte so gerne ein T-Shirt von der Nationalmannschaft, aber das gab es in der Kleiderkammer nicht.“
- ☹ „Einmal in der Woche gehe ich mit Mama zur Tafel, dann gibt es auch mal etwas anderes zu essen, nicht immer nur Nudeln.“
- ☹ „In der Schule ist ein Mädchen, das geht tanzen, aber das ist nichts für uns, sagt mein großer Bruder.“
- ☹ „Meine Schwester hat ganz oft Zahnweh. Die hat nämlich viele Löcher in den Zähnen.“
- ☹ „Zum Gymnasium müsste ich mit dem Bus fahren, das ist aber viel zu teuer.“

### Beispiel zum Umgang mit Einkommens-Anrechnungen beim Regelsatz

Frau O. bekam ihr zweites Kind. Sofort wurden bei der Neuberechnung der Grundsicherung sowohl das zu erwartende Kindergeld als auch der zu erwartende Unterhaltsvorschuss von der Leistung abgezogen, obwohl beide noch nicht an Frau O. ausgezahlt wurden. Eigentlich müsste das Kreisjobcenter warten, bis diese Gelder tatsächlich eingegangen sind. Frau O. war kaum in der Lage, in diesem Monat ihren Lebensunterhalt zu bestreiten.

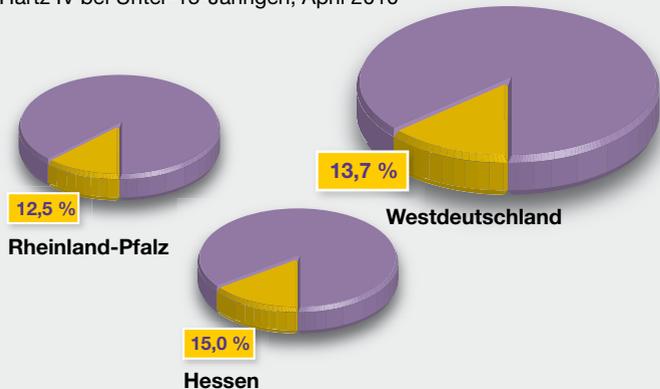
Beraterin S. W., Allgemeine Lebensberatungsstelle

In der UN-Kinderrechtskommission haben die unterzeichnenden Staaten, das Recht jedes Kindes auf einen seiner körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung angemessenen Lebensstandard anerkannt. Wir wissen um die Folgen, wenn dieses Recht missachtet wird:

- Kinder aus ressourcenarmen Familien haben mehr gesundheitliche Probleme als andere Kinder. Ihre Ernährung ist oft schlechter, die Bewegungsangebote sind häufig geringer.
- Das deutsche Bildungssystem benachteiligt ressourcenarme Familien und verfestigt Armutskarrieren. Armut wird in Familien tradiert!
- Die Entwicklung der seelischen Gesundheit von Kindern ist durch die Bedingungen im Elternhaus stark beeinflusst. Durch Belastungen oder Erkrankungen der Eltern steigt das Risiko für Kinder erheblich!
- Kinder, die in der Familie Gewalt erfahren, werden auch selbst häufiger gewalttätig.
- Das Lebensumfeld armer Kinder ist wenig fördernd, anregungsarm und sozial isolierend.

### Anteil Kinder mit Sozialgeld

Hartz IV bei Unter-15-Jährigen, April 2010



Quelle: Der Paritätische Gesamtverband, Berlin, 2010. © giebelerdesign

**Außerdem:**

Kinder haben das Recht auf ihre eigene Sicht auf die Welt und ihr Leben. Sie haben das Recht auf eigene Prioritäten. Ihre Bedarfe und Bedürfnisse sind nicht einfach von denen der Erwachsenen abzuleiten. Dies hat das Bundesverfassungsgericht mit seinem Urteil im Februar dieses Jahres bekräftigt und von der Politik entsprechende Anpassungen gefordert. Dass der Regelsatz für ein Kind von einem Jahr derzeit z. B. noch einen Anteil für Tabakwaren berechnet, nicht aber einen für Windeln, macht deutlich, dass diese Denkweise nicht in den Köpfen derer verankert ist, die Kinderregelsätze festgelegt haben. Dass einem 12-Jährigen nur 10 Euro pro Monat für den öffentlichen Nahverkehr zugestanden werden, zeigt, dass sich über Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen niemand ernsthaft Gedanken gemacht hat.

**Was ist zu tun?**

Kinder brauchen eine Lobby! Bekämpfung von Kinderarmut ist eine gesamtgesellschaftliche Verantwortung. Ob Kinder eine Chance zur Teilhabe an der Gesellschaft haben, darf nicht von der „Gnade der Geburt“ abhängen, sie ist eine Anforderung an uns als Sozialstaat. Benötigt wird deshalb ein armutssensibles Gesamtkonzept, das Kinder und ihre Familien nicht erneut stigmatisiert und Kinderrechte und Kindersicht angemessen berücksichtigt.

Wir wissen, dass es entlastende und unterstützende Faktoren für Kinder in schwierigen Lebenslagen gibt. Dies sind:

- eine gute Eltern-Kind-Beziehung und konstruktive elterliche Bewältigungsstrategien,
- unterstützende soziale Netze im Verwandten- und Freundeskreis,
- positive soziale Kontakte der Kinder vor allem mit Gleichaltrigen,
- förderliche Angebote von Institutionen (wie z. B. Kita, Schule, Hort, Kindertreff)



## Ansatzpunkte

Daraus ergeben sich für das oben genannte Gesamtkonzept folgende Ansatzpunkte:

- Die Schaffung von Unterstützungsangeboten für Familien im Sozialraum, dies sind u. a. Beratungsstellen, gute Betreuungsangebote, medizinische Angebote.
- Der Ausbau von Infrastruktur mit dem Ziel, Kinder zu fördern und AnsprechpartnerInnen für sie zu schaffen, z. B. durch Kinder- und Jugendhäuser, Hausaufgabenhilfe, Patenschaften.
- Der kostenfreie Zugang zu Bildungs- und Freizeiteinrichtungen, die ganzheitlich fördern und soziale Unterschiede im Bildungserwerb abbauen.
- Die besondere Förderung von sozial benachteiligten Stadtteilen.
- Die Neugestaltung der Schule als Ort des Bildungs- und Kompetenzerwerbs im Hinblick auf Kinder in allen Lebenslagen mit Lehr- und Lernmittelfreiheit.
- Die Beteiligung von Kindern an der Gestaltung ihres Lebensraums.

Es bleibt abzuwarten, ob die Neuberechnung der Kinderregelsätze für eine armutsfeste Existenzsicherung von Kindern sorgt und ihnen auch Spielräume jenseits erwachsener Logik verschafft, damit sie das werden können, was sie sind: unsere Zukunft.

---

### Christiane Giersen

Referat für Kinder, Jugend und Familien,  
Diakonische Werke in Rheinland-Pfalz

# „Zu faul zu arbeiten oder arm an Möglichkeiten und Fähigkeiten?“

## Jugendarmut

Gibt man im Internet den Suchbegriff „Jugendarmut“ ein, werden einem im Gegensatz zu „Kinderarmut“ oder „Altersarmut“ kaum Ergebnisse angezeigt. Armut von Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist – trotz der Tatsache, dass diese Altersgruppe (unter 18 Jahren mit 18,4 % und von 18 bis unter 25 Jahren mit 22,4 %) von Einkommensarmut am stärksten betroffen ist – noch immer ein Randthema.

Wie existenziell die materielle Armut von jungen Menschen ist, die auf staatliche Fürsorgeleistungen angewiesen sind, ergibt sich schon aus dem sogenannten Regelsatz, den ihnen das SGB-II-Grundsicherung für Arbeitssuchende als soziokulturelles Existenzminimum zugesteht.

## Regelsatz (Juli 2010):

- Jugendliche (14–17 Jahre) 80 % des Regelsatzes: 287 Euro
- Junge Erwachsene (18–27) im Haushalt der Eltern lebend: 287 Euro
- Volljähriger alleinlebender junger Erwachsener: 359 Euro

Für die Ernährung von 14 bis 18-jährigen jungen Menschen wäre laut Berechnung des Forschungsinstituts für Kinderernährung der Universität Bonn ein Tagessatz von mindestens 4,68 Euro nötig. Der Regelsatz für diese Altersgruppe in Höhe von 287 Euro erlaubt dafür lediglich 3,42 Euro. Für Bildung stehen gar keine Beträge zur Verfügung, für Bekleidung und Schuhe 0,96 Euro pro Tag und für Freizeitgestaltung und Kultur 1,11 Euro.

Sind also die von Armut betroffenen Jugendlichen und jungen Erwachsenen unter 25 die Opfer ihres eigenen Verhaltens und der primär fordernde und sanktionierende Umgang mit ihnen gerechtfertigt?



**Die Nichtsicherheit des Existenzminimums ist sogar verfassungswidrig.**

- Bei einer einzigen „Pflichtverletzung“ wie einem grundlosen Abbruch des Bewerbungstrainings, der Ablehnung eines Ein-Euro-Jobs oder einer Ausbildung wird das Arbeitslosengeld für maximal drei Monate gestrichen.
- Bei einem erneuten Fehlverhalten werden auch die Kosten für Wohnung und Heizung nicht mehr erstattet.
- Lebensmittelgutscheine können beantragt, müssen aber nicht genehmigt werden.
- Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und erstmalig eine Wohnung beziehen wollen, müssen vorher die Zustimmung des Grundsicherungsträgers einholen. Von dieser Regelung betroffen sind auch volljährige junge Menschen, die über ein eigenes Einkommen verfügen, das aber insgesamt nicht bedarfsdeckend ist.
- Unter 25-Jährige werden dreimal häufiger mit Sanktionen belegt als dies bei älteren Arbeitssuchenden der Fall ist.

Sanktionen sind pädagogisch kein Allheilmittel, und die Einschränkungen der Eigenverantwortung, Selbständigkeit und Verstärkung der Abhängigkeit der jungen Menschen von den Eltern pädagogisch und sozialpolitisch nicht vertretbar!

Bedenkt man in diesem Zusammenhang, welche Rolle soziale Vergleiche gerade im Jugendalter für die soziale Integration und Teilhabe in der Gruppe der Gleichaltrigen spielen, dann ist unschwer nachzuvollziehen, welche Auswirkungen unter anderem die durch den Regelsatz vorgegebene materielle Armut auf das Wohlbefinden und die Gesundheit dieser Gruppe von jungen Menschen haben kann.

Jugendarmut ist aber nicht nur ein Mangel an finanziellen Ressourcen. Der Ausschluss aus der Alltagsroutine erschwert den Prozess der personalen und sozialen Identitätsbildung. Wichtige Bewältigungskompetenzen, wie Erfahrungen, den Anforderungen des Alltags gewachsen zu sein, Belastungen bewältigen zu können, sich einzubringen und mitgestalten zu können, werden durch die Armutssituation nicht gemacht. Ihre Familien können die Jugendlichen

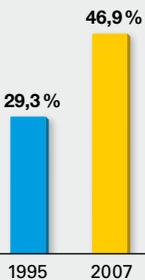
**Folgen für die einzelnen jungen Menschen:**

dabei nicht unterstützen. Notwendige Ressourcen, die Herausforderungen des Lebens selbstbewusst zu meistern, müssen erst entdeckt und gezielt gefördert werden.

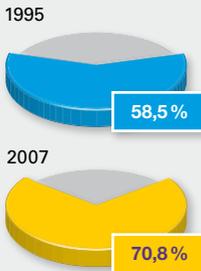
- Es besteht ein enger Zusammenhang zwischen den Gesundheitschancen von jungen Menschen und dem sozialen Status ihrer Herkunftsfamilie.
- Der Bildungserfolg ist abhängig von der sozialen Herkunft.
- 2008 verließen 7,5 % der Jugendlichen die Schule ohne Abschluss; bei denjenigen mit Migrationshintergrund waren es 15 %.
- Bildungsarmut führt zu schlechteren Chancen auf dem Arbeitsmarkt.
- 2007 hatten 15 % der 20- bis 29-Jährigen keine Ausbildung; von den jungen Menschen mit Migrationshintergrund 39,4 %.
- Im März 2010 waren 20,9 % der 372.670 arbeitslosen jungen Menschen unter 25 langzeitarbeitslos.
- Wirksame Erfahrungen, wie geachtet, geschätzt und anerkannt zu werden, fehlen.

**Niedriglohn: Für Berufseinsteiger fast schon normal**

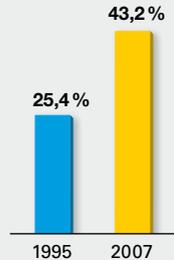
Von den **unter 25-Jährigen** arbeiteten für einen Niedriglohn\* ...



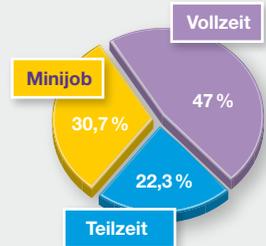
Unter den Beschäftigten **mit Niedriglohn** haben eine Berufsausbildung ...



Von den **befristet Beschäftigten** arbeiten für einen Niedriglohn ...



**Arbeitszeit:** Für einen Niedriglohn arbeiteten 2007\*...



\* Niedriglohnschwelle: 67 % des Medianlohns; Quelle: SOEP 2007, Berechnungen Institut Arbeit und Qualifikation | © Hans-Böckler-Stiftung 2010

**Was ist zu tun?**

- Bessere Koordination der sozialen Leistungen nach SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende), SGB III (Arbeitsförderung), SGB V Gesetzliche Krankenversicherung, SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe), SGB XII (Sozialhilfe);
- Aufgabe der Abschottungs- und Abschiebetendenzen bei der Finanzierung notwendiger Unterstützungsmaßnahmen;
- Gemeinsame und aufeinander abgestimmte Anstrengungen der Sozial-, Familien-, Jugend-, Bildungs-, Umwelt- und Gesundheitspolitik und den relevanten Akteuren auf den verschiedenen gesellschaftlichen Ebenen;
- Konzepte und abgestimmte institutionelle Unterstützungsmöglichkeiten mit maßgeschneiderten Angeboten, die „Erfolg organisieren“ und nicht „Hauptsache, raus aus der Statistik“ fördern;
- Änderung der gängigen Praxis, dass es „mehr Druck schon richten wird“ – sichtbar an den unverhältnismäßig scharfen Sanktionen bei den unter 25-Jährigen nach SGB II;
- Suche nach vorwärtsgerichteten Lösungen für eine nachhaltige Förderung von Kompetenzen mit Blick auf die Frage: „Was brauchen die jungen Menschen, um ihr Leben selbstständig zu gestalten“ anstelle von „Wie passen sie in das System?“;
- Schaffung von Ausbildungsplätzen und Arbeitsplätzen, die es den jungen Menschen erlauben, ihre individuellen Neigungen und Fähigkeiten stärker einzubringen;
- Anhebung der Regelsätze für junge Menschen auf ein Niveau, das das Armutsrisiko ausschließt;
- Stärkere politische Lobby von Kirche und Diakonie zur Durchsetzung der Interessen junger Menschen;
- Wertschätzung der jungen Menschen unabhängig von ihren Kompetenzen und Eingliederungsfähigkeit in den Arbeitsmarkt.

**Inge Müller**

Referat Jugendmigrationsdienste und Schulsozialarbeit,  
Diakonisches Werk in Hessen und Nassau

# Zum Verhungern zu viel. Leben mit dem Asylbewerberleistungsgesetz.

**„Die Herauslösung von Asylsuchenden aus dem allgemeinen System der sozialen Sicherung sowie das geringe Leistungsniveau des Asylbewerberleistungsgesetzes lehnt die Diakonie seit 1995 ab. Die Leistungen reichen für eine menschenwürdige Existenz nicht aus.“**

Diakonie in der Einwanderungsgesellschaft, 2007

Anfang der 1990er Jahre kamen jährlich zwischen 300.000 und 400.000 Asylsuchende nach Deutschland. Die hohen Zugangszahlen nahm die Politik in einem breiten Parteienbündnis zum Anlass, die Grenzen dichter zu machen und den Sozialleistungsbezug von Flüchtlingen einzuschränken. Für sie gilt seit 1993 das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Erstmals in Deutschland wurden bestimmte Personen aus den Mindest-Sozialleistungen herausgenommen. Das AsylbLG galt zunächst nur für das erste Jahr nach der Einreise. Mittlerweile wurde es zeitlich und inhaltlich ausgeweitet. Heute gilt es für die Dauer von vier Jahren für Asylsuchende und Geduldete, doch es betrifft zum Teil auch Menschen, die aus humanitären Gründen in Deutschland bleiben dürfen. Obwohl das Gesetz selbst die Anpassung der Sätze an das Preisniveau vorsieht, wurde bislang keine Erhöhung vorgenommen – trotz einer Preissteigerung von ca. 25 %. Damit liegen die Leistungen nach dem AsylbLG im Durchschnitt um ca. 35 % niedriger als die üblichen Sozialleistungen.

Neben den geringeren Geldleistungen wird auch die medizinische Versorgung auf die Behandlung von „akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen“ beschränkt.

Das AsylbLG war von Anfang an umstritten. Die Befürworter argumentierten, es sei notwendig, um Asylmissbrauch zu verhindern. Die Diakonie widersprach. Für sie ist der Ausschluss ganzer Personengruppen von der existenziellen Grundsicherung kein legitimes Mittel der Zuwanderungsbegrenzung. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 9. Februar 2010 steht fest: Dass Menschen auf Jahre von Zuwendungen leben müssen, die 35 % unter dem allgemeinen Existenzminimum liegen, ist mit dem Menschenwürdegebot des Grundgesetzes unvereinbar. Das Urteil bestätigt das Grundrecht auf Gewährung einer menschenwürdigen Existenz für alle Menschen in Deutschland – unabhängig von ihrer Herkunft und ihres Aufenthaltsstatus.

## Die unterschiedlichen Leistungen nach dem AsylbLG und dem SGB II bzw. SGB XII

|  | Leistungen § 3 II<br>AsylbLG als Bar- oder<br>als Sachleistung | Barbetrag<br>§ 3 I<br>AsylbLG | Grund-<br>leistung<br>gesamt | Zum Vergleich:<br>Regelsatz nach<br>SGB II / SGB XII |
|--|--|-------------------------------|------------------------------|--|
| <b>Haushaltsvorstände<br/>und Alleinstehende</b> | 184,07 Euro  | 40,90 Euro                    | 224,97 Euro                  | 359 Euro   |
| <b>Haushaltsangehörige</b>                       |  |                               |                              |  |
| 0–6 Jahre  | 112,48 Euro  | 20,45 Euro                    | 132,94 Euro                  | 215 Euro (0–5 Jahre)                                 |
| 7–13 Jahre                                       | 158,50 Euro  | 20,45 Euro                    | 178,95 Euro                  | 251 Euro (6–13 Jahre)                                |
| 14–17 Jahre                                      | 158,50 Euro  | 40,90 Euro                    | 199,40 Euro                  | 287 Euro (ab 17 Jahre)                               |
| ab 18 Jahren                                     | 158,50 Euro  | 40,90 Euro                    | 199,40 Euro                  | 287 / 323 Euro                                       |

In manchen Bundesländern wird nur der Barbetrag ausbezahlt, alles Übrige wird als Sachleistung oder in Form von Gutscheinen gewährt. In Hessen und Rheinland-Pfalz werden überwiegend Geldleistungen gewährt.

### Beispiel zum Asylbewerberleistungsgesetz

Im Mai 2009 nahm eine Sozialarbeiterin der Mainzer Universitätsklinik mit mir Kontakt auf. Sie schilderte den Fall eines fünfjährigen Mädchens, das unter der schwersten Form des Morbus-Hurler-Syndroms (seltene Stoffwechselerkrankung) leidet. Die Eltern hatten im Februar 2009 in Bayern einen Asylantrag gestellt, bei medizinischen Untersuchungen wurde die schwere Erkrankung des Kindes festgestellt. In ganz Deutschland gibt es dafür nur zwei medizinische Behandlungszentren, in Mainz und in Hamburg. Das Mädchen wurde in Mainz vorgestellt, und die behandelnden Ärzte rieten dringend zu sofortiger Behandlung, da die Erkrankung lebensbedrohlich ist. Die Fachstelle sollte nun dabei behilflich sein. Dazu wurde ein Umverteilungsantrag nach Rheinland-Pfalz bzw. Mainz gestellt. Langwierige Verhandlungen mit den Behörden wurden geführt. Die

Stadt Mainz verweigerte die Zustimmung. Das Kind könne ja immer wieder zur Behandlung anreisen. Ärztliche Gutachten sahen eine Notwendigkeit darin, das Kind permanent in Mainz zu versorgen, um Komplikationen zu vermeiden.

Monate vergingen. Mit Hilfe des Büros der Landesintegrationsbeauftragten in Rheinland-Pfalz und dem Innenministerium durfte die Familie endlich nach Mainz reisen, und die Behandlung des Kindes konnte begonnen werden. Die Familie lebt in Mainz in einer Flüchtlingsunterkunft, die Aufenthaltsgestattungen werden regelmäßig um wenige Monate verlängert, bis zur Möglichkeit einer Überführung in ein heimatnahes Krankenhaus. Die endgültige Umverteilung nach Mainz und somit eine sichere Perspektive für das Mädchen wurde abgelehnt. Gerne würden wir das Kind in

einem Förderkindergarten anmelden, auch ein Schulbesuch sollte in Zukunft nicht ausgeschlossen sein, denn sicher ist, dass das Mädchen sterben würde, wenn es in sein Heimatland zurückgeschickt würde, denn dort gibt es keinerlei Behandlungsmöglichkeiten.

Die Mutter und der Vater sind durch die schwere Behinderung ihres Kindes isoliert. Sie äußerten den Wunsch, Deutsch zu lernen. Die Beratungsstelle konnte einen kostenlosen Kurs für die Mutter vermitteln, der Vater erhält einmal in der Woche ehrenamtlich Deutschunterricht. In Bezug auf das Asylverfahren und das ständige Verbleiben des Mädchens in Deutschland schaltete die Fachstelle einen Rechtsanwalt ein und übernahm hierbei die Anschubfinanzierung. Das Verfahren dauert an.

Beraterin I. Sch., Fachstelle Flüchtlinge,  
Migration und Integration

## Das Diakonische Werk fordert deshalb:

→ Im Rahmen der anstehenden Reform der Grundsicherung das AsylbLG abzuschaffen und die Existenzsicherung im SGB II und SGB XII zu regeln. In den Augen der Diakonie ist das AsylbLG integrationsfeindlich, weil ganze Gruppen von Menschen an der gesellschaftlichen Teilhabe gehindert sind. Dies trifft insbesondere Kinder und Jugendliche. Angesichts der geringen Zugangszahlen sind Mehrkosten, die mit der Abschaffung verbunden sind, begrenzt. (Asylsuche in Deutschland 2005)

## Strukturelle Hürden

Neben dem AsylbLG gibt es weitere strukturelle Hürden, die Armut bei Asylsuchenden und Geduldeten verstärken. Dazu gehören:

- das einjährige Arbeitsverbot im ersten Jahr der Einreise
- die Genehmigung zur Arbeitsaufnahme nur dann, wenn es keine bevorrechtigten ArbeitnehmerInnen gibt (wie Deutsche, EU-BürgerInnen, AusländerInnen mit sicherem Aufenthalt)
- die Residenzpflicht, also die Beschränkung der Bewegungsmöglichkeit auf den Landkreis oder den Bezirk des Regierungspräsidiums
- das Leben in Gemeinschaftsunterkünften (GU)

## Was ist zu tun?

- Asylsuchenden so schnell wie möglich ungehinderten Zugang zum Arbeitsmarkt ermöglichen
- die Residenzpflicht abschaffen
- den Aufenthalt in Gemeinschaftsunterkünften auf maximal ein Jahr begrenzen
- verbindliche Mindeststandards für alle Gemeinschaftsunterkünfte aufstellen

---

### Hildegund Niebch

Referat Migration,  
Diakonisches Werk in Hessen und Nassau

# Armutslindernde Einrichtungen.

**„Ihr, die ihr eben  
/ Vom Essen  
kommt / Erlaubt,  
dass wir euch  
vortragen unser  
/ Unablässiges  
Bemühen um  
Essen, wie ihr  
habt / Auch  
bescheideneres  
genügte uns  
schon.“**

„Der Brotladen“ von  
Bertolt Brecht

Sozialkaufhäuser, Kleiderkammern für Kinder- und Erwachsenenkleidung, Möbelkammern und nicht zuletzt die Tafeln können zur Kategorie „armutslindernde Einrichtungen“ zusammengefasst werden. Nie völlig verschwunden erleben armutslindernde Einrichtungen in den letzten Jahren und in klarem Zusammenhang mit den Auswirkungen von Hartz IV eine explosionsartige Verbreitung und Ausweitung. Eine Ausnahme bilden die Tafeln, insofern es sie in Deutschland überhaupt erst seit 1993 gibt.

Allein die Zahl der Tafeln, d. h. jener Einrichtungen, die in den Märkten und Läden überzählige Lebensmittel einsammeln, sie qualitativ überprüfen und nach bestimmten Kriterien an Bedürftige verteilen, hat sich im Zeitraum von 2005 (Einführung Hartz IV) bis 2009 von 430 auf 861 ziemlich genau verdoppelt. Allein in den Tafeln, die dem Verband „Deutsche Tafel e. V.“ angeschlossen sind, werden wöchentlich eine Million Menschen mit Lebensmitteln versorgt. Die mit Abstand größte Gruppe stellen Erwachsene im erwerbsfähigen Alter dar (überwiegend ALG-II-Empfänger/innen), aber fast ein Viertel sind Kinder und Jugendliche.

Der Zusammenhang mit Hartz IV besteht in dem Umstand, dass das Arbeitslosengeld II (Hartz IV) zur Deckung bestimmter Bedarfe nicht ausreicht. Wegen der (hohen) Mietkosten entsteht immer wieder die Notwendigkeit, solche Kosten aus dem ALG II „querzufinanzieren“. Wenn dann noch neue Schuhe für die schnell wachsenden Kinder dazu kommen oder die Waschmaschine kaputtgeht, reicht das Geld nicht. Eine Vielzahl von Gesprächen belegt, dass gerade bei den Kindern zuletzt gespart wird. Überdies sollen ALG-II-Bezieher/innen aus dem pauschalierten Arbeitslosengeld II noch Rücklagen bilden. Solche Lücken im Budget sind es, die dann nach Möglichkeit über den Bezug von Waren aus den o. g. Einrichtungen verkleinert werden.

Wie sich unschwer erkennen lässt, lösen diese Einrichtungen weder das grundsätzliche Problem der zu niedrigen Regelsätze noch das Ausgangsproblem des Mangels an geeigneten und ausreichend bezahlten Arbeitsplätzen. Für die Menschen, die diese Einrichtungen gegenwärtig in Anspruch nehmen, können sie daher in ihrer Bedeutung andererseits nicht hoch genug eingeschätzt werden. Armutslindernde Einrichtungen

helfen den Menschen, über den Monat zu kommen, und verschaffen ihnen jene bescheidenen Spielräume, die für die Bewältigung der unvorhergesehenen Wechselfälle des Alltags notwendig sind – gleich, ob dies nun in Form von Lebensmitteln, Bekleidung oder Möbeln geschieht.

Armutslindernde Einrichtungen sollen und können allerdings keine sozialen Rechte ersetzen, denn dies entspräche nicht dem Sozialstaatspostulat unserer Verfassung (Art. 20; GG), nach dem es Pflicht des Staates ist, hier gestaltend tätig zu werden. Ganz praktisch verbietet sich solches schon deshalb, weil bei weitem nicht alle bedürftigen Menschen Zugang zu solchen Einrichtungen haben. Hinzu kommt, dass z. B. die Tafeln grundsätzlich keine Existenzsicherung garantieren können, weil sie nur Güter weitergeben, die ihnen vorher selbst gespendet wurden. Armutslindernde Dienste und Einrichtungen ergänzen lediglich sozialstaatlich garantierte Ansprüche, sind aber nicht geeignet, diese zu ersetzen.

Die geschilderte Situation bildet den Hintergrund diakonischen Engagements im Bereich armutslindernder Einrichtungen, das freilich an bestimmte Bedingungen gebunden ist.

## Was ist zu tun?

- Die Arbeit der Einrichtungen sind so zu gestalten, dass die Würde ihrer Nutzerinnen und Nutzer gewahrt bleibt.
- Die Spenden aus den armutslindernden Einrichtungen dürfen nicht auf gesetzlich garantierte Leistungen der Nutzer/innen angerechnet werden.
- Die freiwilligen/ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen der Einrichtungen haben Anspruch auf bestmögliche Begleitung.
- Die Verknüpfung der genannten Einrichtungen mit den Angeboten des Diakonischen Werkes, z. B. allgemeine und spezialisierte Beratung, Beschäftigungsangebote, Begegnungsmöglichkeiten, ist herzustellen.
- Eine nachhaltige Verbesserung der Situation erwerbsloser und anderer von Armut betroffener Menschen ist durch Diakonie und Kirche sozialpolitisch mit Nachdruck zu fordern.

---

### Hans Seydel

Stabsstelle Koordination regionale Diakonische Werke,  
Diakonisches Werk in Hessen und Nassau

# „Es gibt kein Recht auf Faulheit.“

Bundeskanzler a. D. Gerhard Schröder

## Sanktionen für Erwerbslose

Jeden Monat wird in diesem Land zigtausenden Erwerbslosen mit Sanktionen das Existenzminimum gekürzt oder sogar gestrichen, weil sie Forderungen der Jobcenter nicht erfüllt haben oder weil ihnen dies unterstellt wird. 2008 wurden bundesweit 788.874 Sanktionen verhängt.

Nach § 31 SGB II sind dreimonatige Kürzungen des Regelsatzes bis hin zur Streichung der gesamten Grundsicherung möglich. Bei der ersten Pflichtverletzung wird der Hartz-IV-Regelsatz (derzeit 351 Euro für einen Alleinstehenden) für drei Monate um 30 % gekürzt, bei Wiederholung um 60 %, am Ende bekommt der Betroffene weder den Hartz-IV-Regelsatz noch die Unterkunftskosten.

Der häufigste Grund für Leistungskürzungen sind Verletzungen der Meldepflichten. Jeder Zweite verpasst Termine beim Jobcenter. Jeder Fünfte weigert sich, eine angebotene Arbeit, Ausbildung oder Maßnahme anzutreten. Bei Meldeversäumnissen beträgt die Kürzung 10 %. Jugendlichen bis 25 Jahren wird der Regelsatz bereits bei der ersten Pflichtverletzung vollständig gestrichen. Es werden dann nur die Unterkunftskosten weiter gezahlt. Beim zweiten Mal werden auch diese gestrichen.

Es geht hier nicht um Leistungsmissbrauch, sondern um Menschen, die auf die niedrigen Hartz-IV-Leistungen für ihren Lebensunterhalt angewiesen sind und denen man ein Fehlverhalten vorwirft. In den wenigsten Fällen ist dies die Ablehnung einer als zumutbar geltenden Arbeit. Sanktioniert wird wegen

- einer Weigerung, einen Ein-Euro-„Job“ anzutreten, der einen nicht weiter bringt;
- einer Ablehnung einer sittenwidrigen Arbeit (z. B. für 4,50 Euro Stundenlohn im Einzelhandel);
- eine Weigerung, die eigene Teilzeitstelle aufzugeben, die sich mit der Kinderbetreuung vereinbaren lässt, um eine zugewiesene schlecht bezahlte Vollzeitstelle anzutreten.



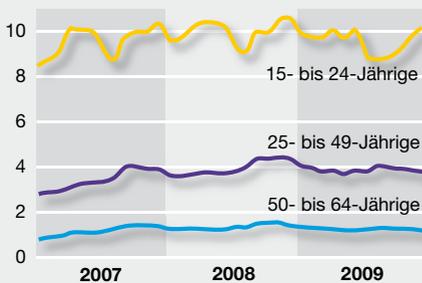
Die Auswirkungen von Sanktionen werden dadurch verschärft, dass Widersprüche keine aufschiebende Wirkung haben, d. h. die Menschen müssen, selbst wenn sie letztlich nach gerichtlicher Kontrolle Recht bekommen, bis dahin unter den Sanktionen leiden. Laut Gesetz müssen Sanktionen sogar dann fortgesetzt werden, wenn die

Sanktionierten eingelenkt haben und tun, was das Jobcenter von ihnen verlangt.

Die Sanktionen werden auch vor dem Hintergrund von Sparvorgaben verhängt, welche das Bundesministerium für Arbeit und Soziales den Jobcentern über die Bundesagentur für Arbeit auferlegt. Für das Abschwungjahr 2009 wurde das „ehrgeizige“ Ziel gesetzt, die existenzsichernden Leistungen um 3 % zu senken und die Vermittlungsquote in den erwartbar enger werdenden Arbeitsmarkt zu erhöhen. Bereits 2008 mussten die Leistungen um 6,5 % gesenkt werden. Manche Mitarbeiter sehen nur durch verstärkte Sanktionen die Möglichkeit, diese Zielvorgaben zu erfüllen.

## Sanktionsquoten von Arbeitslosen im SGB II

nach Altersgruppen von Januar 2007 bis Dezember 2009, in Prozent



Quelle: Statistik der BA. © IAB

## Sanktionen lösen nicht das Grundproblem.

Sanktionen lösen das Grundproblem fehlender Arbeitsplätze nicht. Eine Bilanz nach fünf Jahren Hartz IV zeigt, dass Aktivierung und Zwang durch Sanktionen gescheitert sind. Denn nicht die mangelnde Arbeitsbereitschaft ist die Ursache für die große Zahl von Hartz-IV-Beziehern, sondern die fehlenden Arbeitsplätze. Mit der Sanktionspraxis wird so getan, als hätten die Erwerbslosen ihre Arbeitslosigkeit selber verursacht.

Die Sanktionen sind Strafen ohne Gerichtsverhandlung. Der Fallmanager ist Ankläger und Richter in einer Person. Strafen gehören zum Strafrecht und nicht in die Arbeitsvermittlung. Der Sanktionierte hingegen wird durch bloßen Entscheid eines Angestellten mit Geldkürzungen bis hin zum völligen Entzug des Existenzminimums bestraft.

Das Bundesverfassungsgericht hat 2010 das Grundrecht auf ein soziokulturelles Existenzminimum bestätigt. Deshalb kann es

keinen Grund geben, durch Sanktionen dieses unbedingte soziokulturelle Existenzminimum abzusenken. Leistungskürzungen, durch die eine Grundsicherung unter die Schwelle des Existenzminimums gedrückt wird, verstoßen gegen die Menschenwürde und das Menschenrecht auf ausreichende Ernährung. Ein demokratischer Staat ist nicht eine Obrigkeit, die Bürgerinnen und Bürger strafend zur Räson bringen könnte. Deshalb hat er auch nicht das Recht, jemanden zu einer Verhaltensänderung zu zwingen und zu sanktionieren, wenn er nicht spurt.

### Was ist zu tun?

- Leistungskürzungen sind kein wirksames Mittel, um Hartz-IV-Empfänger zu bestrafen, die die Auflagen der Jobcenter nicht erfüllen. Arbeitsanreize wie etwa bessere Zuverdienstmöglichkeiten wären wirkungsvoller.
- Der Vollzug von Sanktionen muss gestoppt werden. Sonst werden Menschen, die schon am Existenzminimum leben, noch weiter in Not gestürzt.
- Sanktionen dürfen nicht dazu führen, dass das Existenzminimum nicht gesichert ist.

Nähere Informationen unter:  
[www.sanktionsmoratorium.de](http://www.sanktionsmoratorium.de)

---

#### **Dr. Franz Segbers**

Referat Ethik, Arbeit und Sozialpolitik,  
 Diakonisches Werk in Hessen und Nassau

# Work fair statt Workfare. Niedrigstlöhne und Arbeitspflicht.

**„Wir müssen jedem Hartz-IV-Empfänger abverlangen, dass er als Gegenleistung für die staatliche Unterstützung einer Beschäftigung nachgeht, auch niederwertige Arbeit, im Zweifel in einer öffentlichen Beschäftigung. ... Es kann aber kein funktionierendes Arbeitslosenhilfe-System geben, das nicht auch ein Element von Abschreckung enthält. ... Politik muss die notwendige Härte haben, solche fordernden Elemente einzuführen und durchzusetzen, weil sie die Gegenleistung für eine sehr großzügige Unterstützung der Bürger und Steuerzahler sind.“**

Roland Koch in einem Interview am 16.01.2010 in der „Wirtschaftswoche“

Roland Koch und andere „harte“ Verfechter des „Workfare-Ansatzes“ setzen sich seit langem dafür ein, die staatlichen Grundsicherungsleistungen an die Bereitschaft zur Gegenleistung zu knüpfen. Mit „niederwertiger Arbeit, im Zweifel in einer öffentlichen Beschäftigung“ – sollen arbeitslose Menschen abgeschreckt und unter Druck gesetzt werden, jedwede Arbeit zu jedwedem Preis anzunehmen.

Die sozialetische Sicht ist eine vollkommen andere: Wenn das Prinzip Leistung gegen Gegenleistung eingefordert wird, wird ein Tauschverhältnis nachgebildet, wie es auf dem Arbeitsmarkt besteht. Doch die soziale Sicherung verlangt keine solche Gegenleistung. Sie ist ein letztes Unterstützungssystem, das Ausdruck der verfassungsrechtlichen Verpflichtung eines sozialen und demokratischen Rechtsstaates zur Integration aller Bürger darstellt, das niemanden davon ausschließt, ein Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht. (siehe Beitrag „Sanktionen“ von Franz Segbers)

Arbeitsgelegenheiten, die laut SGB II ein nachrangiges Förderinstrument nach Ausbildung, ABM, Fort- und Weiterbildung für erwerbslose Hartz-IV-Bezieher/innen darstellen sollen, sind in den letzten fünf Jahren jedoch zum meist genutzten Instrument der Arbeitsförderung avanciert. Seit Inkrafttreten des SGB II gibt es

## Arbeitsmarktpolitische Instrumente SGB II: Auswahl, Vergleich Februar 2009 und Februar 2010

| Vergleich SGB II   | Feb. 2009      | Feb. 2010      |
|--|----------------|----------------|
| Arbeitsgelegenheiten § 16                                    | 298.277        | 288.253        |
| ABM  | 27.938         | 1.611          |
| Bundesprogramm 30.000 Zusatzjobs für Ältere                  | 2.785          | 9              |
| <b>Summe</b>   | <b>329.000</b> | <b>289.873</b> |
| Berufliche Weiterbildung                                     | 97.934         | 93.053         |
| Eignungsfeststellung / Trainingsm.                           | 47.138         | 2.289          |
| <b>Summe</b>   | <b>145.072</b> | <b>95.342</b>  |
| EGZ  | 60.171         | 57.284         |
| Einstiegsgeld (var. Beschäftigung)                           | 8.610          | 7.337          |
| Beschäftigungszuschuss (§ 16 e)                              | 28.001         | 42.286         |
| <b>Summe</b>   | <b>96.782</b>  | <b>106.907</b> |
| § 16 Absatz 2 Satz 1 (alt)                                   | 76.056         | 15.623         |
| § 16 f Freie Förderung                                       | 1.222          | 12.745         |
| Einstiegsgeld (var. Selbständigkeit)                         | 12.846         | 11.058         |
| Beauftragung Dritter nach § 46 SGB III                       | 94.413         | 4.646          |
| § 46 SGB III Maßnahme zur Aktivierung & beruf. Eingliederung | 9.519          | 144.725        |
| Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen                        | 16.219         | 16.443         |
| Berufsausbildung Benachteiligter                             | 47.138         | 38.717         |
| Flankierende kommunale Leistungen                            | 31.464         | 37.312         |

Quelle: Bundesarbeitsgemeinschaft Arbeit e.V. (2010)

jährlich rund 300.000 Plätze für Arbeitsgelegenheiten in Form der „Ein-Euro-Jobs“, in die aufgrund der kurzen Laufzeiten ca. zwei- bis dreimal so vielen Menschen von den Jobcentern und kommunalen Vermittlungsagenturen pro Jahr zugewiesen werden.

Unter dem Motto „Fördern und Fordern“ wird im SGB II die Bereitschaft zur Mitarbeit in Arbeitsgelegenheiten als Beweis der Arbeitsbereitschaft abverlangt. Wer Terminen und Aufforderungen nicht

## Arbeitslosigkeit wird individualisiert.

nachkommt, wird sanktioniert und bekommt seine Leistung in einem ersten Schritt um 30% und im Wiederholungsfall bis auf Null gestrichen. Jugendliche (unter 25-Jährige) müssen im Fall „fehlender Mitarbeit“ von vorneherein mit der Streichung der gesamten Leistung rechnen.

Die öffentliche Missbrauchsdebatte wird willentlich verstärkt und das gesellschaftliche Problem der Arbeitslosigkeit in unzulässiger Weise individualisiert – wider besseres Wissen. Denn wissenschaftliche Untersuchungen, wie die jüngste Studie des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung, dürften gerade in „Workfare-Kreisen“ bestens bekannt sein. In dieser Studie wird nach fünf Jahren Hartz-IV-Reform festgestellt: „Die meisten Arbeitslosen wollen arbeiten.“ und erklärt: „Die Diskussion um Arbeitsmoral von Hartz-IV-Empfängern geht an der Realität vorbei“ ... „Deutlich zeigt sich [...], dass sich Hartz-IV-Empfänger in ihrer Arbeitsmoral nicht von anderen Arbeitslosen unterscheiden: Rund 90% von ihnen würden kurzfristig angebotene Stellen jederzeit annehmen.“ (*DIW-Pressemitteilung vom 10.02.2010*)

Die EKHN-Synode hat sich bereits 2003, zu Beginn der Hartz-Reformen, deutlich für den Vorrang der Menschenwürde der Betroffenen in der Arbeitsmarktpolitik ausgesprochen und kritisiert, dass „Arbeitslose mit ‚Vermittlungshemmnissen‘, langzeitarbeitslose Menschen und benachteiligte Jugendliche, Migrantinnen und Migranten [...] mehr und mehr aus der Arbeitsmarktpolitik heraus und an den Rand der Gesellschaft gedrängt“ werden.

## Was ist zu tun?

→ Für Menschen, die seit langem arbeitslos sind, müssen tragfähige Brücken in den Arbeitsmarkt gebaut werden. Arbeitsgelegenheiten können ein niedrighschwelliger Einstieg sein, für diejenigen, die schon lange ohne Erfolg auf Jobsuche und mehrfach benachteiligt oder gehandicapt sind. Sie sind jedoch nur dann sinnvoll und verantwortbar, wenn eine echte Förderung im Sinne von Qualifizierung und sinnvoller Beschäftigung der Arbeitssuchenden gewährleistet ist und eine Verdrängung regulärer Arbeitsplätze nicht befürchtet werden muss. (*vgl. EKHN-Handreichung Arbeitsgelegenheiten, Feb. 2005*) Zwangsmaßnahmen oder Sanktionen gegenüber Betroffenen müssen ausgeschlossen werden.

(vgl. *DWHN-Pressemitteilung 31/04, Sept. 2004*). Derzeit werden jedoch selbst die Arbeitsgelegenheiten in Form der Ein-Euro-Jobs drastisch zurückgefahren. Sie sollen kostengünstigeren „Sofortvermittlungsmaßnahmen“ und der „Bürgerarbeit“ weichen, die auf bis zu 3 Jahre tariflich entlohnte Arbeit im Niedriglohnbereich abzielt, dabei ohne Qualifizierung auskommen und langzeitarbeitslose Menschen in großen Stil zu gemeinnütziger Arbeit wie „Schneeschippen“, „Parks fegen“ oder zu Hilfsdiensten in Pflegeheimen verpflichten will. – Wem Bürgerarbeit zugewiesen wird, der muss das Angebot annehmen. Arbeitspflicht wird zum Programm!

- Gleichzeitig sollen bisherige Pflichtleistungen der Arbeitsagentur wie die berufliche Reha, das Altersteilzeitgeld, Hilfen für Existenzgründer, für Lehrlinge und für den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses künftig nur noch als Ermessensleistung gewährt werden. Es soll ein umfassender Abbau von arbeitsmarktpolitischen Integrationsmaßnahmen stattfinden, von dem bereits jetzt auch die öffentlich geförderte Ausbildung für Jugendliche betroffen ist. Einsparungen von insgesamt 11 Mrd. Euro sollen nach dem Willen der Bundesregierung allein bei der Bundesagentur für Arbeit in den nächsten vier Jahren erwirtschaftet werden!
- Man kann nur hoffen, dass die Regierung mit diesen Plänen nicht durchkommt, denn sie verstärken die Spaltung und soziale Ungerechtigkeit in unserem Land eklatant. Gerechtere Lastenverteilung ginge es zu, wenn starke Schultern mehr zu tragen hätten als schwache. So sollten endlich auch Gutverdienende und Vermögende zur Haushaltskonsolidierung beitragen und die Verursacher der Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise deutlich zur Verantwortung gezogen werden, statt die Lasten der Krise allein den Schwachen aufzubürden.  
(vgl. dazu *Stellungnahme des DW/EKD vom 9.06.2010*)

---

**Renate Lang,**

Diakonisches Werk in Hessen und Nassau

---

**Marion Schick,**

Bbeauftragte für Arbeitslosenfragen,

Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung der Ev. Kirche in Hessen und Nassau

# Arm trotz Arbeit. Was bedeutet „Niedriglohn“?

„Die Aufstiege aus dem Niedriglohnbereich sind in den letzten Jahren deutlich rückläufig.“

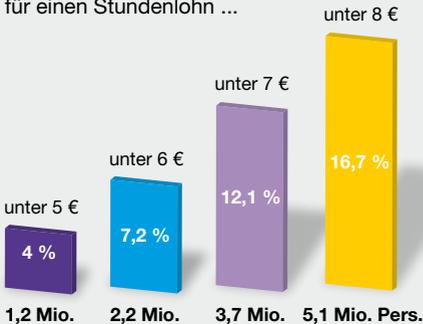
Thorsten Kalina, Institut Arbeit und Qualifikation, Universität Duisburg-Essen (2008)

Die OECD bezeichnet Löhne, die unter zwei Dritteln des Medianeinkommens liegen als Niedriglöhne. Für das Jahr 2007 wurde auf der Grundlage des sozioökonomischen Panels (SOEP) für Deutschland ein Medianeinkommen von 13,37 Euro pro Stunde errechnet. Daraus würde sich eine Niedriglohngrenze von 8,91 Euro ergeben. 2007 lagen bundesweit knapp 21 % aller Arbeitnehmer/innen unter dieser Grenze, allerdings mit großen regionalen Unterschieden. In Ostdeutschland lag die Quote bei 36 %.

Das Institut für Arbeit und Qualifikation (IAQ) der Universität Duisburg-Essen stellt fest, dass in Deutschland 6,5 Millionen Arbeitnehmer/innen im Niedriglohn arbeiten. Gut 1,3 Millionen werden vom Staat durch ergänzende Ansprüche auf Hartz-IV-Leistungen unterstützt. Der Direktor des IAQ, Gerhard Bosch spricht von einer Subvention für Unternehmen in Höhe von 9,3 Milliarden Euro, von denen allein 529 Millionen auf die Ergänzung von Leiharbeitslöhnen entfallen.

## Viele arbeiten für wenig Geld

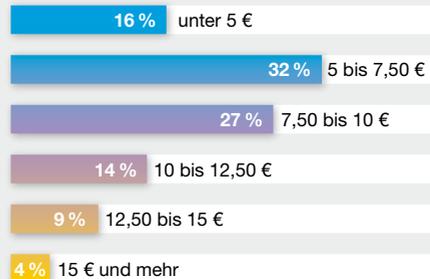
Von den 30,2 Millionen Beschäftigten in Hauptberufen arbeiten 2007 für einen Stundenlohn ...



Quelle: IAQ 2009 | © Hans-Böckler-Stiftung 2010

## Auf Hartz IV folgt oft Niedriglohn

Wer Hartz IV durch Aufnahme einer Erwerbstätigkeit hinter sich lässt, bekommt pro Stunde ...



Quelle: IAB 2009 | © Hans-Böckler-Stiftung 2010

**Zunehmende  
Lohnspreizung  
trifft auch  
wirtschafts-  
starke  
Bundesländer.**

Nicht nur europäische Nachbarländer beklagen die zunehmende Lohnspreizung und den wachsenden Niedriglohnsektor in Deutschland. Das einseitige Setzen auf Exportstärke und internationale Wettbewerbsfähigkeit verstärkt internationale Ungleichgewichte und schwächt das Wachstumspotenzial der deutschen Wirtschaft. Die Binnennachfrage, die grundsätzlich in einer großen Volkswirtschaft wie Deutschland eine erhebliche Bedeutung hat, trägt im Vergleich zu anderen Ländern nicht genügend zum Wirtschaftswachstum bei. Real sind die Löhne im Niedriglohnbereich seit Ende der 1990er Jahre gesunken. Die Ausweitung des Niedriglohnsektors trifft auch relativ wirtschaftsstarke Bundesländer wie Hessen und Rheinland-Pfalz und das Gebiet der EKHN bzw. des DWHN.

Gemessen an der westdeutschen Niedriglohnschwelle gehört heute fast ein Fünftel aller hessischen Beschäftigten zu den Niedriglohneempfängern. Davon sind vorwiegend Frauen betroffen. Während nur knapp 13 % der erwerbstätigen Männer Niedriglöhne beziehen, arbeitet ein Viertel aller erwerbstätigen hessischen Frauen für Armutslöhne.

Am Boom des Tourismus in Rheinland-Pfalz, der 2007 zu einem neuen Gästerekord führte, profitieren die meisten Beschäftigten im Hotel- und Gaststättengewerbe nicht. Etwa 70 % der 50.000 Angestellten der Branche in Rheinland-Pfalz arbeiten im Niedriglohnbereich. Insgesamt gibt es hier über 250.000 Geringverdiener. 11.000 von ihnen erhalten trotz Vollerwerbstätigkeit zusätzlich öffentliche Leistungen.

**Niedriglöhne  
tragen zu  
privater und  
öffentlicher  
Armut bei.**

Die Präsidentin des Bundesarbeitsgerichts (BAG) in Erfurt, Ingrid Schmidt, hat mit Verweis auf ein Urteil des Bundesarbeitsgerichts, das einen Lohn von unter zwei Dritteln des ortsüblichen Tarifs als sittenwidrig bezeichnet hat, Arbeitsgemeinschaften zur Betreuung Langzeitarbeitsloser (ARGEn) auf die Möglichkeit hingewiesen, gegen Niedriglöhne, die sie mit Hartz-IV-Leistungen aufstocken müssten, zu klagen.

Langfristig führen Niedriglöhne zu einer weiteren gravierenden Ausbreitung der Altersarmut. Dies wird sowohl für die betroffenen Menschen als auch für die öffentlichen Haushalte hohe zusätzliche Belastungen mit sich bringen.

### Beispiel zur Situation von Aufstockern

Familie Müller lebt von ergänzenden ALG-II-Leistungen. Herr Müller arbeitet in einem Minijob und verdient 380 Euro. Da er Arbeitslosengeld II bezieht darf er dieses Einkommen nicht in voller Höhe behalten. Ihm und seiner Familie steht ein Freibetrag zu und verschiedene Ausgaben können angerechnet werden.

Wie viel darf die Familie behalten?

Von den 380 Euro können 156 Euro Freibetrag und ca. 100 Euro Absetzungen wie z. B. für Versicherungen anerkannt werden. Das bedeutet, Familie Müller könnte 256 Euro von den 380 Euro behalten. Über die Höhe der Absetzungen, in unserem Beispiel 100 Euro, gibt es unter den Experten noch keine einheitliche Meinung. In der Praxis werden Ermessensspielräume auch häufig nicht zugunsten von Leistungsempfängern genutzt. Betroffenen kann daher nur empfohlen werden zu prüfen, ob alle gesetzlichen Möglichkeiten zu ihren Gunsten in die Berechnung einbezogen wurden, und gegebenenfalls Widerspruch einzulegen.



Spätestens mit dem Inkrafttreten des Arbeitnehmerentendegesetzes brauchen wir daher in Deutschland, wie in den meisten anderen europäischen Ländern, einen gesetzlichen Mindestlohn, der dieser Entwicklung entgegentritt (vgl. Beitrag „Mindestlohn“).

Mehr Information:

[www.iaq.uni-due.de/iaq-report/2008/report2008-01.pdf](http://www.iaq.uni-due.de/iaq-report/2008/report2008-01.pdf)

---

#### Dr. Brigitte Bertelmann

Referentin für Wirtschafts- und Sozialpolitik, Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung der Ev. Kirche in Hessen und Nassau

# Lohnabstandsgebot.

**„Beispielrechnungen zeigen, dass bei Vollzeit-erwerbstätigkeit selbst bei außerordentlich gering entlohten Tätigkeiten eine deutliche Differenz zwischen dem verfügbaren Einkommen erwerbstätiger Haushalte und nicht erwerbstätiger Haushalte gegeben ist.“**

Studie des paritätischen Wohlfahrtsverbandes Gesamtverband e. V., „Damit sich Arbeit lohnt. Expertise zum Abstand zwischen Lohn- und Leistungen nach dem SGB II“

Es entspricht dem Willen des Gesetzgebers, dass, wer Vollzeit erwerbstätig ist, mehr haben sollte als jemand, der für die eigene Unterhaltssicherung nicht durch bezahlte Arbeit sorgt.

Im SGB XII § 28,4 heißt es: „Die Regelsatzbemessung gewährleistet, dass bei Haushaltsgemeinschaften von Ehepaaren mit drei Kindern die Regelsätze zusammen mit Durchschnittsbeträgen ... [für Unterkunft und Heizung, Anmerkung der Autorin] unter den erzielten monatlichen durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelten unterer Lohn- und Gehaltsgruppen einschließlich anteiliger einmaliger Zahlungen zuzüglich Kindergeld und Wohngeld in einer entsprechenden Haushaltsgemeinschaft mit einer alleinverdienenden vollzeitbeschäftigten Person bleiben.“

Dieses Ziel kann sowohl durch ausreichend hohe Löhne als auch durch entsprechend niedrige Hartz-IV-Leistungen erreicht werden. Über viele Jahre war, nicht zuletzt durch entsprechende Tarifverträge, sichergestellt, dass die Einkommen auch in unteren Lohngruppen überwiegend für den Lebensunterhalt ausreichten. Seit dem Inkrafttreten der Hartz-IV-Gesetzgebung 2005 hat sich das erheblich geändert. Es fand eine politisch gewollte Ausweitung des Niedriglohnsektors statt. Diese konnte angesichts der anhaltend hohen Arbeitslosigkeit durchgesetzt werden, weil die Zumutbarkeitskriterien deutlich verschärft worden waren. Langzeitarbeitslose werden durch Sanktionsregelungen (vgl. *Beitrag* „Sanktionen“) gezwungen, auch Arbeitsangebote anzunehmen, bei denen sie nur ein deutlich niedrigeres Einkommen als in ihrer früheren Erwerbstätigkeit erreichen (vgl. *Beitrag* „Arm trotz Arbeit“).

Die Debatte, die Anfang 2010 von einigen Spitzenpolitikern der Regierungskoalition angestoßen wurde, versuchte den Eindruck zu erwecken, dass sich aufgrund zu hoher Transferzahlungen an Hilfebedürftige im Hartz-IV-Bezug Erwerbsarbeit nicht mehr lohne und dass Erwerbsfähige deshalb keiner bezahlten Arbeit nachgingen, weil ihr Einkommen damit nicht oder kaum höher liege als die Regelsätze. Die „Fallbeispiele“, die herangezogen wurden, waren allerdings irreführend und fehlerhaft. In

### Beispiel zur Situation am Arbeitsmarkt

Eine Erfahrung aus der Suchtberatung: Seit 2005 steigt die Zahl der erwerbslosen Klienten der Suchtberatung in Limburg stetig. Wer eine Suchtkarriere hat, über 48 Jahre alt ist und Lücken in der beruflichen Biografie aufweist, hat kaum noch eine Chance, einen bezahlten Arbeitsplatz zu bekommen. Damit erschöpft sich die Diskussion um die Regelsätze nicht ausschließlich in deren Höhe. Es fehlt bezahlte Arbeit! Das kommt in den öffentlichen Diskussionen, Presse, TV, Internet, einfach zu kurz.

Es gibt eine Gruppe von Menschen - Süchtige stellen sicher nur einen kleinen Teil davon - die aufgrund ihrer Qualifikation, ihres Alters oder ihrer Erkrankungen nicht mehr in irgendeinen Arbeitsmarkt zu vermitteln sind, weil es die entsprechenden Arbeitsplätze nicht (mehr) gibt.

Berater U. Sch., Fachstelle für Suchtkranke

mehreren solcher Beispiele wurde das Kindergeld „vergessen“, das Erwerbstätige mit Kindern auf jeden Fall erhalten, während es bei Bedarfsgemeinschaften im Hartz-IV-Bezug als Einkommen der Kinder auf deren Regelsätze angerechnet wird. Auch Wohngeldansprüche wurden teilweise nicht einbezogen. In einer Expertise des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes wurde dagegen anhand zahlreicher Beispiele für unterschiedliche Familienkonstellationen belegt, dass Transfereinkommen nach SGB II in fast allen Fällen deutlich unter Erwerbseinkommen in niedrigen Lohngruppen liegen – sowohl im produzierenden Gewerbe als auch in anderen Branchen – und dass daraus keineswegs abgeleitet werden könne, dass sich „Arbeit nicht mehr lohne“.

Abgesehen davon, wird das im SGB XII zugrunde gelegte Familienbild mit einem Alleinverdiener von den ARGEn nicht mehr akzeptiert. Alle Erwerbsfähigen in einer Familie oder Bedarfsgemeinschaft sind grundsätzlich verpflichtet, durch eigenes Erwerbseinkommen zur Minderung der Hilfebedürftigkeit beizutragen. Das geht teilweise so weit, dass sogar von Schülerinnen und Schülern, die weiterführende Schulen besuchen und einen höher qualifizierten Abschluss anstreben, verlangt wird, dass sie statt dessen eine Ausbildungsstelle annehmen, in der sie eine Ausbildungsvergütung erhalten und davon auszugehen ist, dass sie schneller eine reguläre Erwerbstätigkeit aufnehmen können.

Dass das Lohnabstandsgebot nicht grundsätzlich durch eine Absenkung der Regelsätze gewährleistet werden kann, hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 9. Februar 2010 festgestellt. Der Maßstab für die Festsetzung der Regelsätze muss vielmehr der individuelle Bedarf von Menschen in Abhängigkeit von ihrem Alter und ihrer jeweiligen familiären Situation sein. Er leitet sich daraus ab, was neben der materiellen Mindestversorgung für die soziale, kulturelle und politische Teilhabe in unserer Gesellschaft mindestens nötig ist.

Die damit eingezogene Untergrenze macht zur Einhaltung des Lohnabstandsgebots auch eine Untergrenze für Erwerbseinkommen erforderlich. Auf dieser Grundlage muss die Debatte um einen gesetzlichen Mindestlohn und eine unabhängige Grundsicherung für Kinder neu geführt werden (*vgl. Beitrag „Mindestlohn“*).

---

#### Dr. Brigitte Bertelmann

Referentin für Wirtschafts- und Sozialpolitik, Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung der Ev. Kirche in Hessen und Nassau

# Mindestlohn.

## Die Frage nach dem Wert der Arbeit.

**„Ein gesetzlicher Mindestlohn wäre ein Angriff auf Hartz IV aus dem Hinterhalt.“**

Dagmar G. Wöhrl,  
wirtschaftspolitische  
Sprecherin der  
CDU/CSU-Bundestags-  
fraktion (2004)

Die Forderung nach einem gesetzlichen Mindestlohn bezieht sich auf alle Erwerbseinkommen. 20 von 27 Ländern in der EU haben einen gesetzlichen Mindestlohn. In den westeuropäischen Ländern liegt dieser meist über 8,40 Euro pro Stunde.

In Deutschland wurden nur für wenige Branchen Mindestlöhne eingeführt. Bisher gibt es durch das Arbeitnehmerentsendegesetz Mindestlohnregelungen für Beschäftigte des Bauhauptgewerbes, des Maler- und Lackiererhandwerks, des Abbruch- und Abwrackgewerbes, des Elektrohandwerks, des Dachdeckerhandwerks, in der Altenpflege, der Abfallwirtschaft, für Wach- und Sicherheitsdienste, industrielle Großwäschereien, Bergbau-Spezialbetriebe, die Aus- und Weiterbildungsbranche sowie für Gebäudereiniger und für Briefdienstleistungen (letztere wurde wegen eines Formfehlers angefochten). Diese Branchen können nun die Allgemeinverbindlichkeit beantragen.

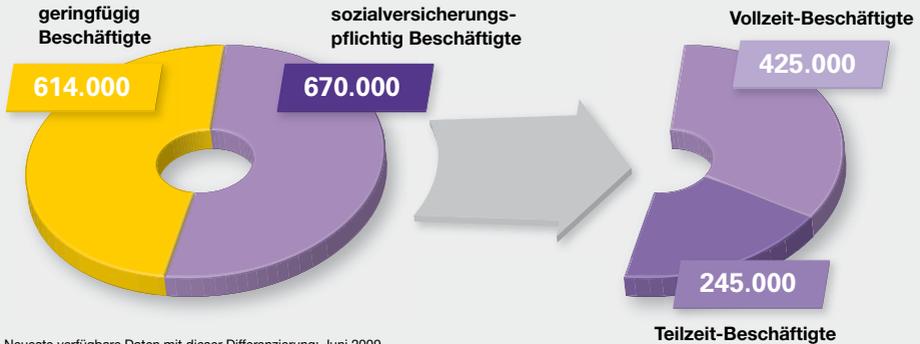
Für die Pflegebranche hat der Bundestag ein besonderes Verfahren beschlossen: In einer achtköpfigen Kommission sollen Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter der kirchlichen wie der nichtkirchlichen Pflegeanbieter über Lohnuntergrenzen verhandeln. Stimmen drei Viertel der Kommissionsmitglieder dem Vorschlag zu, kann das Bundesministerium für Arbeit und Soziales auf Basis dieser Empfehlung einen Mindestlohn erlassen. Der würde für die gesamte Branche gelten.

Den Kirchen und Wohlfahrtsverbänden geht es hier vor allem darum, der Abwärtsspirale, die durch private Pflegedienste ausgelöst wurde und die sowohl die Qualität der Pflegedienstleistungen gefährdet als vor allem auch die Leistung der Arbeit für Kranke und Pflegebedürftige nicht angemessen bewertet, entgegenzuwirken.

## Hartz IV als verstecktes Kombilohn-Programm

Zusätzliche Hartz-IV-Leistungen beziehen ...

davon sind ...



Neueste verfügbare Daten mit dieser Differenzierung: Juni 2009  
Quelle: Bundesagentur für Arbeit 2010 | © Hans-Böckler-Stiftung 2010

### Arbeit ist mehr als eine Ware.

„Arbeit ist mehr als nur eine Ware und kann nicht nur der Logik von Warenmärkten unterliegen. ... Wert und Würde der menschlichen Arbeit realisieren sich in der Möglichkeit des Einzelnen, seine Gaben zu entfalten, aber auch in der Anerkennung und Würdigung der Arbeitsleistung und schließlich in der gerechten Gestaltung der Arbeitsverhältnisse.“ (EKD-Texte 102, „Pro und Contra Mindestlöhne. Gerechtigkeit bei der Lohngestaltung im Niedriglohnsektor, Argumentationshilfe der Kammer der EKD für soziale Ordnung“, S. 8)

„Im Lichte der Option für die Armen fordert der Gedanke der Teilhabegerechtigkeit deswegen sowohl eine ausreichende Berücksichtigung der Bedarfsgerechtigkeit als auch eine damit verbundene Berücksichtigung der Befähigungsgerechtigkeit. Von besonderer Bedeutung in diesem Zusammenhang ist auch aus christlicher Sicht die Teilhabe an der Arbeit zur materiellen Sicherung der Existenz.“ (‚Gerechte Teilhabe, Befähigung zu Eigenverantwortung und Solidarität‘, Denkschrift des Rates der EKD zur Armut in Deutschland, Gütersloh 2006, S.47, Zi. 47)

Wohlfahrtsverbände, Diakonie und Kirchen sind sich darin einig, dass ein Mindestlohn nur eine untere Haltelinie sein darf und auf keinen Fall als Regellohn und im Falle refinanzierter Leistungen als

Basis für die Kostenerstattung z. B. der Kranken- und Pflegekassen betrachtet werden dürfe.

Ein gesetzlicher Mindestlohn wird das Problem der Armut trotz Arbeit nicht gänzlich lösen. Er ist trotzdem unerlässlich, als Signal für die grundsätzliche Wertschätzung von Arbeit und um dem Druck durch Lohndumping entgegenzutreten, der mit der endgültigen Freizügigkeit für Arbeitnehmer in der EU noch verstärkt werden dürfte. Beides ist entscheidend für die gerechte Teilhabe und den Schutz der Würde der arbeitenden Menschen sowie für die Leistungsfähigkeit der sozialen Sicherungssysteme. Das schließt nicht aus, dass es auch weiterhin, insbesondere für kinderreiche Familien, Alleinerziehende und Personen, die nicht (mehr) voll erwerbsfähig sind, ergänzende Transferleistungen geben muss.

### Was ist zu tun?

→ Das DWHN sowie viele kirchliche Stimmen plädieren für die Einführung eines gesetzlichen Mindestlohnes auf dem Niveau der westeuropäischen Nachbarländer. Der Mindestlohn muss so gestaltet sein, dass eine Existenzsicherung durch Arbeit im Rahmen einer Vollzeitstelle möglich ist.

---

#### **Dr. Brigitte Bertelmann**

Referentin für Wirtschafts- und Sozialpolitik, Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung der Ev. Kirche in Hessen und Nassau

# Glossar

## **Arbeitnehmer- entsendegesetz**

Ein Gesetz vom 20.04.2009, nach dem in Deutschland Mindeststandards für ausländische Arbeitnehmer in bestimmten Branchen festgelegt werden können. Das Gesetz folgt dem Arbeitsortsprinzip, d. h. der Arbeitgeber muss seinen Arbeitnehmern für die Zeit der Entsendung die am jeweiligen Arbeitsort in Deutschland maßgeblichen Arbeitsbedingungen gewähren. Das Gesetz gilt für Arbeitgeber aller Branchen, soweit es sich um Arbeitsbedingungen handelt, die in Gesetzen geregelt sind. Sind die Arbeitsbedingungen in Tarifverträgen geregelt (insbesondere Mindestlohn, Mindesturlaub), ist das Gesetz derzeit beschränkt auf Arbeitgeber der Baubranche, der Briefdienstleistungen, der Gebäudereinigung, der Sicherheitsdienstleistungen, der Bergbauspezialarbeiten auf Steinkohlebergwerken, der Wäschereidienstleistungen im Objektkundengeschäft, der Abfallwirtschaft einschließlich Straßenreinigung und Winterdienst und der Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch.

## **Eckregelsatz**

Leistung für einen alleinlebenden oder alleinerziehenden Menschen nach dem SGB II in Höhe von z. Zt. 359 Euro monatlich.

## **Energiekosten**

Im Regelsatz eines Alleinstehenden sind Strom, Kochgas und Warmwasserbereitung eingerechnet. Die Kosten müssen aus dem Regelsatz bestritten werden. Zugrunde gelegt wird ein Anteil der Stromkosten am Regelsatz von etwa 8 %.

## **Grundsiche- rungsträger**

Diejenige Stelle/Behörde, bei der der Hilfebedürftige seinen Bescheid und damit auch seine Regelleistung nach SGB II und XII erhält. Früher war dies in der Regel das Sozialamt oder das Arbeitsamt.

## **Haushaltsnetto- einkommen**

Haushaltsnettoeinkommen = Bruttoeinkommen aus Erwerbstätigkeit + Bruttoeinnahmen aus Vermögen + Bruttoeinnahmen aus Vermietung und Verpachtung + Einkommen aus einmaligen Übertragungen + Transfereinkommen – Einkommensteuer – Sozialausgaben.

**Heizkosten-  
übernahme**

Leistungen für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind.

**Medianeinkommen**

Der Einkommenswert, der genau in der Mitte aller Einkommen liegt. 50 % liegen darüber, 50 % liegen darunter.

**Nettoäquivalenzeinkommen**

Das bedarfsgewichtete Pro-Kopf-Einkommen einer Person oder eines Haushalts. Es basiert auf der Annahme, dass Mehrpersonenhaushalte durch gemeinsames Wirtschaften Einspareffekte erzielen können, da z. B. bestimmte Anschaffungen nur einmal getätigt werden müssen. Außerdem wird bei Kindern (Personen unter 14 Jahren) und Jugendlichen (Personen unter 18 Jahren) ein geringerer Bedarf angenommen als bei Erwachsenen. Zur Berechnung des Nettoäquivalenzeinkommens stehen u. a. eine sogenannte alte und eine OECD-Skala zur Verfügung. Die neue OECD-Skala unterstellt höhere Kostenersparnisse in Mehrpersonenhaushalten als ihr „Vorläufermodell“. Für die erste erwachsene Person in einem Haushalt wird ein Bedarf von 1 angenommen. Für jede weitere erwachsene Person im Alter von 14 oder mehr Jahren, ein Bedarf von 0,5 und für Personen unter 14 Jahren ein Bedarf von 0,3. In den EU- bzw. Bundesregierungsberichten wird auf die neue OECD-Skala Bezug genommen, ebenso in dem Anfang 2010 veröffentlichten vierten Armuts- und Reichtumsbericht des Landes Rheinland-Pfalz 2009/2010, aus dem auch die oben angeführte Definition entnommen wurde.

**Regelsatz**

Häufig ist der Eckregelsatz gemeint, der Regelsatz selbst kann aber auch prozentual geringer sein. Dies ist abhängig vom Alter und der Lebenssituation (siehe Seite 9).

**Schufa**

Die Schufa Holding AG ist ein privatwirtschaftlich organisiertes deutsches Kreditbüro, das von der kreditgebenden Wirtschaft getragen wird. Ihr Geschäftszweck ist, ihre Vertragspartner vor Kreditausfällen zu schützen. Die Schufa ist im Besitz von 440 Millionen Einzeldaten von 65 Millionen natürlichen Personen.

# Impressum

## Herausgeber

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau (EKHN)  
Diakonisches Werk in Hessen und Nassau e. V. (DWHN)

## Redaktion

Dr. Brigitte Bertelmann,  
Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung der EKHN  
Prof. Dr. Franz Segbers,  
Diakonisches Werk in Hessen und Nassau  
Unter Mitarbeit von:  
Irene Finger, Sylvia Fink, Stefan Gillich, Christiane Giersen,  
Sonja Linke, Inge Müller, Renate Lang, Hildegund Niebch,  
Marion Schick, Hans Seydel

## Design & Layout

Holger Giebeler, [www.giebelerdesign.net](http://www.giebelerdesign.net)

## Korrektorat

Susanne Warmuth, [www.susanne-warmuth.de](http://www.susanne-warmuth.de)

## Druck

Lautertal-Druck Franz Bönsel GmbH, [www.lautertaldruck.de](http://www.lautertaldruck.de)

## Auflage

4000

## Bildnachweis

Holger Giebeler (Titelbild, Seite 2, 21, 24, 26)  
EKHN (Seite 5), DWHN (Seite 5),  
Bengelsdorf/photocase.com (Seite 8)  
krockenmitte/photocase.com (Seite 10, 11)  
.gregor/photocase.com (Seite 13)  
pischare/photocase.com (Seite 15)  
joexx/photocase.com (Seite 17)  
merla/photocase.com (Seite 34)  
kallejipp/photocase.com (Seite 43)

Oktober 2010



EVANGELISCHE KIRCHE  
IN HESSEN UND NASSAU

Paulusplatz 1  
64285 Darmstadt  
Telefon 06151 405-0  
[www.ekhn.de](http://www.ekhn.de)

**Diakonie**   
in Hessen  
und Nassau

Ederstraße 12  
60486 Frankfurt/M  
Telefon 069 7947-0  
[www.diakonie-hessen-nassau.de](http://www.diakonie-hessen-nassau.de)